

M A R

M A R T I N L U T H E R

LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

T I N

BAND 2

L U T

H E R

M A R T I N L U T H E R

LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

M A R T I N L U T H E R  
LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

Herausgegeben von  
Wilfried Härle, Johannes Schilling und Günther Wartenberg  
unter Mitarbeit von Michael Beyer

M A R T I N L U T H E R  
LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

BAND 2

CHRISTUSGLAUBE  
UND RECHTFERTIGUNG

*Herausgegeben und eingeleitet von  
Johannes Schilling*



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT  
Leipzig

Die Drucklegung des Werkes wurde unterstützt durch

- die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
- die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- die Luther-Gesellschaft e. V.

Zitiervorschlag für diese Ausgabe: LDStA

### **Die Deutsche Bibliothek – Bibliographische Information**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany · H 6909

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Cover und Layout: Kai-Michael Gustmann, Leipzig

Satz: Evangelische Verlagsanstalt GmbH

Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN-10: 3-374-02240-5; ISBN-13: 978-3-374-02240-3 (Bd. 2)

ISBN-10: 3-374-02242-1 ISBN-13: 978-3-374-02242-7 (Gesamtwerk Bde. 1–3)

[www.eva-leipzig.de](http://www.eva-leipzig.de)

## VORWORT

Dem ersten, im Frühjahr dieses Jahres erschienenen Band der Lateinisch-Deutschen Studienausgabe folgt hiermit der zweite. Er unterscheidet sich von jenem ersten und von dem in Vorbereitung befindlichen dritten vor allem durch die größere Anzahl seiner Texte. Waren es im ersten Band sechs, sollen es im dritten acht sein, so bietet der vorliegende zweite Band insgesamt 18 Texte bzw. Textkomplexe zwischen 1517 und 1545. Die Einleitung ist auch deshalb stärker historisch konzipiert. Die Einführungen zu den einzelnen Stücken geben knappe Grundinformationen und ggf. weiterführende Literaturhinweise; sie versuchen zudem, im gebotenen Rahmen über den bisherigen Kenntnis- und Forschungsstand hinauszukommen. Da es sich um unterschiedlich gut erforschte Texte handelt, wird zu den einzelnen Stücken in Auswahl auf wissenschaftliche Veröffentlichungen, überwiegend elementare und grundlegende Werke, hingewiesen.

Mein Dank gilt zunächst den Übersetzerinnen und Übersetzern für die Zusammenarbeit und für ihre Bereitschaft, Änderungen an ihren Übersetzungen zu akzeptieren. Neben dem Unterzeichneten haben Renate Preul und Wilfried Härle Übersetzungen durchgesehen und zur Besserung der Vorlagen beigetragen. An meinem Lehrstuhl haben Thorsten Engler, Ursula Müller, Joana Peters und besonders Christine Lange das Ihre dazugetan, dass der Band fertiggestellt werden konnte. Sachdienliche Hinweise, Ratschläge und Hilfe verdanke ich Almuth von Bendemann (Kiel), Reinhard Brandt (Weißenburg), Wolfgang Breul (Marburg), Helmut Claus (Gotha), Gerhard Hammer (Tübingen), Konrad Heldmann (Kiel), Volkmar Joestel (Wittenberg), Stephan Rudolf Lange (Wittenberg), Rolf Langfeldt (Kiel), Stefanie Mende (Kiel), Reinhold Rieger (Tübingen), Petra Wittig (Wittenberg) und Eberhard Wölfel (Kiel). Im Verlag haben die Umsicht von Elisabeth Neijenhuis und die Energie von Annette Weidhas auch diesem Band gutgetan.

Vor allem aber habe ich Reinhard Schwarz zu danken, mit dem ich an einigen Früh- und Hochsommertagen dieses Jahres in seinem Studierzimmer in Germering zahlreiche Texte, vor allem alle Disputationsthesen, gemeinsam durchgehen konnte – ‚ruminare‘ wäre wohl der treffendste Ausdruck für unsere gemeinsame Arbeit. Seine einzigartige Kenntnis der Texte und seine inspirierende, lautere Freundlichkeit sind diesem Buch in besonderer Weise zugute gekommen.



# INHALT

Einleitung .....	IX
Zur Edition der lateinischen Texte .....	XL
Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum/ Disputation zur Klärung der Kraft der Ablässe (1517) .....	1
Übersetzung: Johannes Schilling und Reinhard Schwarz	
Widmungsbrief an Johannes von Staupitz zu den ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘ (Erläuterungen der Thesen über die Kraft der Ablässe) (30. Mai 1518) .....	17
Übersetzung: Johannes Schilling	
De remissione peccatorum/Von der Vergebung der Sünden (1518) ....	25
Übersetzung: Ernst Koch	
Sermo de poenitentia/Sermon über die Buße (1518) .....	35
Übersetzung: Dorothee Arnold	
Sermo de triplici iustitia/ Sermon über die dreifache Gerechtigkeit (1518) .....	53
Übersetzung: Renate Preul	
Sermo de duplici iustitia/ Sermon über die zweifache Gerechtigkeit (1519) .....	67
Übersetzung: Michael Beyer	
Sententiae de lege et fide/Thesen über Gesetz und Glauben (1519) .....	87
Übersetzung: Dorothee Arnold	
Propositiones de fide infusa et acquisita/ Thesen über den eingegossenen und erworbenen Glauben (1520) .....	91
Übersetzung: Tobias Goldhahn	
Quaestio, utrum opera faciant ad iustificationem/ Frage, ob die Werke etwas zur Rechtfertigung beitragen (1520) .....	97
Übersetzung: Tobias Goldhahn	

Epistola Lutheriana ad Leonem Decimum summum pontificem. Tractatus de libertate christiana/ Brief Luthers an Papst Leo X. Abhandlung über die christliche Freiheit (1520) .....	101
Übersetzung: Fidel Rädle	
Rationis Latomianae pro incendiariis Lovaniensis scholae sophistis redditae Lutheriana confutatio/ Lutherische Widerlegung der Latomianischen Rechtfertigung für die scholastischen Brandstifter der Universität zu Löwen (1521) .....	187
Übersetzung: Rudolf Mau	
Thesen für fünf Disputationen über Römer 3,28 (1535–1537) .....	401
Übersetzung: Hellmut Zschoch	
De veste nuptiali/Über das hochzeitliche Kleid (1537) .....	443
Übersetzung: Tobias Goldhahn	
Thesen für die erste Disputation gegen die Antinomer (1537) .....	447
Übersetzung: Jens Wolff	
Verbum caro factum est/Das Wort ward Fleisch (1539) .....	461
Übersetzung: Tobias Goldhahn	
De divinitate et humanitate Christi/ Von der Gottheit und Menschheit Christi (1540) .....	469
Übersetzung: Tobias Goldhahn	
De fide iustificante/Über den rechtfertigenden Glauben (1543) .....	481
Übersetzung: Tobias Goldhahn	
Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe der lateinischen Schriften (1545) .....	491
Übersetzung: Michael Beyer	
Abkürzungen .....	511
Werkübersicht .....	513

# EINLEITUNG

Dieser zweite Band versammelt Texte Luthers zum Thema ‚Christusglaube und Rechtfertigung‘. Er steht in der Mitte der dreibändigen Ausgabe – so, wie Jesus Christus die Mitte des christlichen Glaubens ist, und so, wie die Erkenntnis und Erfahrung der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den gnädigen Gott die Mitte der Theologie Martin Luthers bilden. Dabei hat Luther das Thema der Theologie in der Auslegung von Ps 51 am 11. Juni 1532 folgendermaßen bestimmt: „Die Erkenntnis Gottes und des Menschen ist die göttliche und im eigentlichen Sinne theologische Weisheit, und zwar Erkenntnis Gottes und des Menschen so, dass sie letztendlich auf den rechtfertigenden Gott und den Menschen als Sünder bezogen wird; so dass im eigentlichen Sinne Gegenstand der Theologie der angeklagte und verlorene Mensch und der rechtfertigende und rettende Gott ist.“<sup>1</sup>

Der Band enthält insgesamt 18 bzw., rechnet man die Thesenreihen über Römer 3,28 je für sich, 22 Texte. Der erste ist zugleich der berühmteste, die 95 Thesen vom Oktober 1517; der letzte, Luthers Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe seiner lateinischen Werke, ist im Frühjahr 1545 entstanden. Damit erstrecken sich die Texte beinahe über die gesamte Zeit der öffentlichen Wirksamkeit Luthers.

## I. Übersicht

1. Mit den 95 Thesen über den Ablass beginnt die große öffentliche Wirkung Luthers. Zwar hatte er schon seit 1512 in Wittenberg als Professor gelehrt und seither eine wachsende Zahl von Studenten angezogen. Auch hatte er seit 1516 etliche Schriften, vor allem erbaulichen Charakters, in Druck gehen lassen. Jetzt aber, während des Ablassstreites, wurde er, über Wittenberg und das Kurfürstentum Sachsen hinaus, zur öffentlichen Person.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> „Cognitio dei et hominis est sapientia divina et proprie theologica, Et ita cognitio dei et hominis, ut referatur tandem ad deum iustificantem et hominem peccatorem, ut proprie sit subiectum Theologiae homo reus et perditus et deus iustificans vel salvator“ (WA 40 II,327,11–328,2). – Vgl. Gerhard Ebeling, *Cognitio Dei et hominis*, in: Ders., *Lutherstudien*, Bd. 1., Tübingen 1971, 221–272.

<sup>2</sup> Vgl. Bernd Moeller, *Das Berühmtwerden Luthers*, in: Ders., *Luther-Rezeption*, hrsg. von Johannes Schilling, Göttingen 2001, 15–41.

Unter dem 31. Oktober 1517 schrieb Luther einen Brief an den Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg.<sup>3</sup> Dieser – im Autograph erhaltene – Brief ist in mehrfacher Hinsicht ein außerordentliches Zeugnis: In ihm kritisierte Luther gegenüber seiner obersten kirchlichen Autorität die anstößige Ablasspraxis und das falsche Verständnis von Gewissheit, das die Ablassprediger bei den Gläubigen erzeugten, und überhaupt unterzog er die gängige Ablasspraxis einer scharfen theologischen Kritik. Seinem Brief an seinen geistlichen Oberhirten legte er den Text seiner Thesen bei. Gleichsam zur Beglaubigung unterzeichnete er dieses Schreiben erstmals mit seinem neuen Namen. Martinus Luder, als der er geboren war und in der Erfurter Matrikel eingeschrieben wurde, wurde über die Zwischenstation des freien ‚Eleutherius‘, als den er sich 1516/17 in Briefen, namentlich an Georg Spalatin (1484–1545), bezeichnet hatte, nun zu ‚Martin Luther‘ und behielt diesen Namen bis an sein Lebensende bei.<sup>4</sup>

Eine Originalhandschrift der Thesen oder einen Wittenberger Druck haben wir nicht. Ein Einblattdruck erschien noch 1517 bei Hieronymus Hölzel in Nürnberg, und dort hatte Kaspar Nützel die Thesen auch alsbald ins Deutsche übersetzt;<sup>5</sup> ein weiterer Einblattdruck des lateinischen Textes kam in Leipzig, eine Buchausgabe in Basel heraus.<sup>6</sup> Luther wusste 1541 zu berichten: Die Thesen „lieffen schier in vierzehnen tagen durch gantz Deudsch land“<sup>7</sup>. Der Widerspruch gegen Tetzels Predigt war offenbar willkommen, aber Luther selbst will bei der Sache nicht ganz wohl gewesen sein: „Der Rhum war mir nicht lieb, Denn (wie gesagt) ich wuste selbs nicht, was das Ablass were, und das lied wollte meiner stimme zu hoch werden“<sup>8</sup>.

Auffallend ist – wie bei der ‚Disputatio contra scholasticam theologiam‘<sup>9</sup> – die relativ große Anzahl der Thesen; andere Thesenreihen dieser Jahre umfassen nur zwischen fünf und 50 Thesen. In dem Nürnberger Plakatdruck sind die 95 Thesen in Gruppen von dreimal 25 gezählt,

3 WA Br 1,108–113, Nr. 48. – Übersetzung: Martin Luther, *Ausgewählte Schriften* Bd. 6: Auswahl, Einleitung und Übersetzung von Johannes Schilling, Frankfurt am Main 1982 u. ö., 16–19.

4 Bernd Moeller/Karl Stackmann, *Luder – Luther – Eleutherius. Erwägungen zu Luthers Namen*, Göttingen 1981.

5 WA Br 1,152, Anm. 3.

6 Benzing-Claus 87–89.

7 WA 51,538,26 f. (Wider Hans Worst, 1541).

8 WA 51,539,18–20 (ebd.).

9 Hier beträgt die Anzahl der Thesen 100, vgl. LDStA 1,19–33; WA 1,224–228.

denen am Schluss 20 Thesen folgen. Auf wen diese Einteilung zurückgeht, ist nicht bekannt.

Mit der ersten These formuliert Luther ein erneuertes Gesamtverständnis des christlichen Lebens,<sup>10</sup> im Vergleich zu dem die Bußlehre der mittelalterlichen Kirche unevangelisch wirkt – durch den Rekurs auf das Zentrum der Verkündigung Jesu kam Luther zum reformatorischen Verständnis des Evangeliums.<sup>11</sup> Diese Erkenntnis war geeignet, systemsprengende Kraft freizusetzen; sie erwies sich in der Folge als mit der Lehre der bestehenden Kirche nicht vereinbar.<sup>12</sup>

Die Botschaft selbst wurde einer breiten Leserschaft nicht durch die lateinischen Thesen und deren Auslegungen in den im Frühjahr 1518 erschienenen ‚Resolutiones de indulgentiarum virtute‘ bekannt, sondern durch den deutschsprachigen ‚Sermon von Ablass und Gnade‘<sup>13</sup>, der den eigentlichen Durchbruch Luthers als Schriftsteller ausmachte. Von dieser Schrift erschienen 1518 nicht weniger als 15 hochdeutsche Ausgaben<sup>14</sup> sowie eine niederdeutsche<sup>15</sup>, in den beiden folgenden Jahren weitere neun<sup>16</sup>. Der ‚Sermon von Ablass und Gnade‘ ließ Luther mit einem Schlag zum meistgelesenen und wirkungsvollsten (Erbauungs-)Schriftsteller seiner Zeit avancieren. Aus diesem

---

<sup>10</sup> Volker Leppin, „Omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit“ – Zur Aufnahme mystischer Traditionen in Luthers erster Ablassthese, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 93, 2002, 7–25.

<sup>11</sup> Diese Ansicht formuliert auf seine Weise auch Martin Heckel: „... mit besonderer Unbedingtheit – die auch im ‚liberalen‘ Neuprottestantismus nicht vergessen werden sollte – forderte die erste der 95 Thesen Luthers gegen den Ablasshandel 1517, daß die Buße (auf dem Grund des Glaubens und der evangelischen Freiheit des Glaubens) das ganze Leben der Gläubigen umfassen soll. Im Auftakt der Reformation war das ihr Kernanliegen und wurde zum Ausgangspunkt der kulturell hochbedeutsamen Entwicklung des protestantischen Berufsgedanken(s), Welt- und Freiheitsverständnisses und der innerweltlichen Bewährung des Glaubens in der Ablehnung mönchischer Weltabkehr und frommer Seelenselbstgenügsamkeit“ (Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Ders., *Gesammelte Schriften Staat Kirche Recht Geschichte* V., Tübingen 2004 [Ius Ecclesiasticum 73], 303–346, hier 319, Anm. 56).

<sup>12</sup> Zur Rezeption der 95 Thesen vgl. Ulrich Barth, *Die Geburt religiöser Autonomie. Martin Luthers Ablassthesen von 1517*, in: Arnulf von Scheliha/Markus Schröder (Hrsg.), *Das protestantische Prinzip. Historische und systematische Studien zum Protestantismusbegriff*, Stuttgart 1998, 3–37.

<sup>13</sup> WA 1, (239) 243–246.

<sup>14</sup> Benzing-Claus 90–103 und 91a.

<sup>15</sup> Benzing-Claus 113 und 114.

<sup>16</sup> Benzing-Claus 104–112.

Büchlein konnte jedermann, sofern er las oder lesen hörte, Luthers reformatorisches Verständnis eines zentralen Themas der christlichen Lehre erkennen.

2. Im folgenden Jahr legte Luther die 95 Thesen in ausführlichen ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘<sup>17</sup> aus. Er schickte diese mit einem Widmungsbrief an seinen Ordensoberen und geistlichen Vater Johannes von Staupitz (1469 [?]-1524), der sie seinerseits an den Papst weiterleiten sollte. In diesem Widmungsbrief erklärt Luther sein neues Verständnis der Buße, das ihm durch die seelsorgerlichen Gespräche mit Staupitz aufgegangen sein will. Der auf den 30. Mai 1518 datierte Brief hat gewisse Affinitäten zu Luthers Vorrede zur Wittenberger Ausgabe seiner lateinischen Schriften von 1545<sup>18</sup> – als Zeugnis für Luthers theologische Entwicklung und für sein reformatorisches Verständnis des Zentrums des christlichen Glaubens verdient er höchste Aufmerksamkeit.<sup>19</sup>

3. In den Kontext der 95 Thesen und damit der theologischen Klärungen, die Luther in diesen Monaten vornahm, gehört auch die Thesenreihe ‚De remissione peccatorum‘<sup>20</sup>. Sie ist in den bisherigen Ausgaben und Bibliographien unter dem Präskript ‚Pro veritate inquirenda et timoratis conscientii consolandi‘ gedruckt worden. Der Sache nach geht es um die Frage nach dem Nachlass bzw. nach der Vergebung der Sünden.<sup>21</sup>

Ein Sammeldruck (um 1520), der auch diese Thesen enthält,<sup>22</sup> betrachtet die ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘

<sup>17</sup> WA 1,522-628.

<sup>18</sup> Vgl. u. 491-509.

<sup>19</sup> Vgl. Richard Wetzel, Luther und Staupitz, in: Martin Luther. Probleme seiner Zeit, hrsg. von Volker Press und Dieter Stievermann, Stuttgart 1986 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 16), 75-87; Volker Leppin (wie Anm. 10); Martin Brecht, Luthers neues Verständnis der Buße und die reformatorische Entdeckung, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 101, 2004, 281-291.

<sup>20</sup> Die Titelformulierung erfolgt im Anschluss an Reinhard Schwarz im Luther Handbuch, 332, Nr. 5.

<sup>21</sup> Oswald Bayer, Promissio. Geschichte der reformatorischen Wende in Luthers Theologie, Göttingen 1971 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 24), 182-202, hat diesem Text eine ausführliche Interpretation gewidmet. In seiner Deutung ist er ‚der erste reformatorische Text‘ (182), weil Luther in ihm ‚nichts anderes als die Relation von Sünden vergebendem Wort und dessen gewissem Glauben klären und bestimmen‘ (185) wolle und diese Bestimmung hier zuerst ausgesprochen habe. In Bayers Sinne könnte man diese Thesenreihe auch ‚De promissione et fide‘ nennen. Aber das Schwergewicht der Argumentation liegt doch auf der Frage nach der Sündenvergebung.

<sup>22</sup> WA 1,629: B; Benzing-Claus 211.

als ‚probationes‘ der vorliegenden Thesenreihe.<sup>23</sup> Einen Beleg über die Verbreitung und Indizierung der kleinen Schrift findet man in den späten zwanziger Jahren in England: Ein Exemplar des Sammeldrucks wurde 1529 in London in ein Verzeichnis lutherischer Schriften aufgenommen (*Libri sectae sive factionis Lutheranae importati ad civitatem London, per fautores eiusdem sectae, quorum nomina et auctores sequuntur*)<sup>24</sup>.

4. ‚Metanoia‘, ‚poenitentia‘, ‚Buße‘ ist ein Zentralbegriff christlicher Theologie. „Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“ – mit diesem Ruf beginnt nach den Evangelisten Markus (1,15) und Matthäus (4,17) die öffentliche Verkündigung Jesu. Und die Geschichte des christlichen Bußverständnisses lässt geradezu erkennen, in welcher Weise der christliche Glaube im Lauf dieser Geschichte jeweils in seiner Ganzheit verstanden wurde. Gerade im Verständnis der Buße artikulierte sich – wie es etwa in der ersten der 95 Thesen ersichtlich wird – auch Luthers erneuertes Verständnis des christlichen Glaubens.

Der ‚Sermo de poenitentia‘ gehört in den Kontext jener Schriften, in denen sich Luther mit diesem zentralen Thema des Christentumsverständnisses auseinandersetzte. Er berührt sich inhaltlich mit den 95 Thesen und dem deutschsprachigen ‚Sermon von Ablass und Gnade‘<sup>25</sup>; ja, er führt aus, was im dritten Teil dieses Sermons thematisiert worden war. Seine genaue Abfassungszeit steht nicht fest, liegt aber jedenfalls nach der Drucklegung des ‚Sermon von Ablass und Gnade‘ im Frühjahr 1518. Als gedruckte Schrift fand der ‚Sermo de poenitentia‘ rasch großes Interesse; neben neun lateinischen Einzeldrucken in den Jahren 1518 und 1519<sup>26</sup> wurde er schon 1518 in die Sammlung von Schriften Luthers aufgenommen, die der Basler Drucker und Verleger Johann Froben veranstaltete und die die Kenntnis Luthers in der lateinischen Welt der Humanisten begründete. In Frobens Ausgabe erschien er zusammen mit der lateinischen Übersetzung des ‚Sermon von Ablass und Gnade‘, dem ‚Sermo de indulgentiis‘<sup>27</sup>. Mit welcher gespannter Aufmerksamkeit dieser Text wahrgenommen, ja, die Möglichkeit, ihn in der eigenen

<sup>23</sup> Druck B notiert am Ende: *Harum conclusionum probationes dat author in resolutionibus suis indulgentiarum*; vgl. WA 1,633. – Der Druck der *Resolutiones* war am 21. August 1518 abgeschlossen; vgl. WA 1,522.

<sup>24</sup> Johannes Haussleiter, Luthers ‚Traktat De fide et operibus und De ceremoniis‘, ein Stück der Auslegung des 14. Psalmes, in einem unbeachteten Wittenberger Separatdruck (1520), in: Theologisches Literaturblatt 18, 1897, 306–311.

<sup>25</sup> WA 1,239–246.

<sup>26</sup> Benzing-Claus 127–134 und 132a.

<sup>27</sup> WA 60,431–442.607 f.

Sprache lesen zu können, geradezu ersehnt wurde, geht aus einem Brief des Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Scheurl (1481–1542) an Nikolaus von Amsdorf (1483–1565) hervor: Dieser würde sich um die christliche Welt höchst verdient machen, wenn er den Text ins Deutsche übersetze – Albrecht Dürer (1471–1528) habe ihn nachdrücklich insbesondere um eine deutsche Übersetzung des ‚Sermo‘ gebeten.<sup>28</sup>

Lehramtlich war die Buße erneut auf dem Konzil von Florenz definiert worden. In der Bulle über die Union mit den Armeniern vom 22. November 1439, die eine ausführliche Sakramentsunterweisung enthält, wird die Buße als viertes unter den sieben Sakramenten der römischen Kirche nach Taufe, Firmung und Eucharistie in Aufnahme und Ausarbeitung früherer Formulierungen so definiert: „Das vierte Sakrament ist die Buße, deren Materie gleichsam die Akte des Büßenden sind, bei denen drei Teile unterschieden werden. Von diesen ist der erste die Reue des Herzens; dazu gehört, daß man über die begangene Sünde Schmerz empfindet, mit dem Vorsatz, fortan nicht zu sündigen. Der zweite ist das Bekenntnis des Mundes; dazu gehört, daß der Sünder alle Sünden, deren er sich erinnert, seinem Priester vollständig bekennt. Der dritte ist die Genugtuung für die Sünden nach dem Ermessen des Priesters; sie geschieht freilich vor allem durch Beten, Fasten und Almosen. – Die Form dieses Sakramentes sind die Worte der Lossprechung, die der Priester vorträgt, wenn er sagt: ‚Ich spreche dich los‘. Der Spender dieses Sakramentes ist der Priester, der entweder von Amts wegen oder aufgrund des Auftrags seines Vorgesetzten die Vollmacht hat, loszusprechen. Die Wirkung dieses Sakramentes ist die Lossprechung von den Sünden.“<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Christoph Scheurl an Nikolaus von Amsdorf, Nürnberg, 10. April 1519: „Unde de republica Cristiana optime mereberis, si praecepta et sermones [Lutheri] elegantier traduxeris: inprimis petit Albertus meus Durer interpretari sibi sermonem de poenitentia“ (Christoph Scheurl’s Briefbuch ..., hrsg. von Franz von Soden und J. K. F. Knaake, Bd. 2, Potsdam 1872. Ndr. Aalen 1962, 86).

<sup>29</sup> DH 1323. Der lateinische Text lautet: „Quantum sacramentum est poenitentia, cuius quasi materia sunt actus poenitentis, qui in tres distinguuntur partes. Quarum prima est cordis contritio; ad quam pertinet, ut doleat de peccato commisso, cum proposito non peccandi de cetero. Secunda est oris confessio; ad quam pertinet, ut peccator omnia peccata, quorum memoriam habet, suo sacerdoti confiteatur integraliter. Tertia est satisfactio pro peccatis secundum arbitrium sacerdotis; quae quidem praecipue fit per orationem, ieiunium et elemosynam.

Forma huius sacramenti sunt verba absolutionis, quae sacerdos profert, cum dicit: ‚Ego te absolvo‘. Minister huius sacramenti est sacerdos habens auctoritatem absolvendi vel ordinariam vel ex commissione superioris. Effectus huius sacramenti est absolutio a peccatis.“

Entsprechend handelt Luther von den drei Teilen des Bußsakraments, ziemlich ausführlich von der Reue (*‚contritio‘*), weniger ausführlich von dem Bekenntnis (*‚confessio‘*) der Schuld gegenüber dem Priester. Der dritte Teil, die Genugtuung (*‚satisfactio‘*), wird nur stichwortartig erwähnt und die Alternativen der guten Werke bzw. deren möglicher Kompensation durch Ablässe werden nach einer Ansicht vorgetragen, von der Luther sich ausdrücklich abgrenzt. Schriftgemäß sei die Genugtuung nicht; eigens will Luther sich in diesem ‚Sermo‘ dazu nicht äußern, er verweist vielmehr auf seinen ‚Sermon von Ablass und Gnade‘.

Der ‚Sermo de poenitentia‘ wirkt nicht recht durchgearbeitet; kompositorisch und rhetorisch steht er jedenfalls hinter den anderen Schriften zu diesem Thema zurück. Dem Charakter und der Absicht nach handelt es sich um eine ‚Unterweisung‘ über die Buße. Mündliche Elemente könnten darauf hindeuten, dass er ursprünglich vorgetragen wurde. Um eine Predigt handelt es sich aber gewiss nicht.

5. In zwei lateinischen Sermones handelt Luther von der dreifachen und von der zweifachen Gerechtigkeit. Der ‚Sermo de duplici iustitia‘ ist als erster entstanden, der ‚Sermo de triplici iustitia‘ wurde als erster von beiden veröffentlicht.<sup>30</sup>

Der ‚Sermo‘ wird am Ende der Schrift seinem Inhalt gemäß als ‚Sermo de triplici peccato et triplici iustitia‘ bezeichnet. Luther unterscheidet eine dreifache Sünde, der eine dreifache Gerechtigkeit gegenübersteht, für die er auf Deutsch das Wort ‚fromkeyt‘ als Äquivalent einsetzt. Die erste Art der Sünde ist das ‚peccatum criminale‘, die Übertretung der weltlichen bzw. kirchlichen Gesetze, die entsprechend gehandelt wird. Die zweite Art der Sünde ist die Ursünde, die Luther mit verschiedenen Begriffen belegt, um ihren umfassenden Charakter und ihre Unüberwindbarkeit durch den Menschen selbst festzustellen. Ihr steht die fremde Gerechtigkeit Christi gegenüber, die allein Macht hat über das ‚peccatum essenciale‘. Die dritte Art der Sünde ist die Tatünde, das ‚peccatum actuale‘ als Folge aus dem ‚peccatum essenciale‘. Diese soll der Mensch nicht durch verdienstliche Werke zu überwinden meinen, vielmehr führt der Weg zu einem glücklichen Ende und damit zum Heil allein über Leiden und Tod und damit über Gottes Wirken: „denn hier ist allein Gott am Werk, und der Mensch erleidet es nur“ (*‚quia hic solus deus operatur et homo patitur‘*).

6. Der ‚Sermo de duplici iustitia‘ geht auf eine Predigt zurück, die Luther im Lauf des Jahres 1518, wahrscheinlich am Palmsonntag, dem

---

<sup>30</sup> Martin Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart 1981 (31990), 222–224.

28. März 1518, gehalten hat. Eine unautorisierte Nachschrift verwandte der Leipziger Drucker Wolfgang Stöckel für die Herausgabe eines ebenso unautorisierten Drucks,<sup>31</sup> der im April 1519 vorlag; eine autorisierte und korrigierte („Sermo ... castigatus“) Ausgabe brachte der Wittenberger Drucker Johannes Rhau-Grunenberg im Mai 1519 heraus.<sup>32</sup> Das gewachsene Interesse an Autor und Thema belegt eine deutsche Übersetzung, die Georg Spalatin 1520 veröffentlichte und die nach der Wittenberger Erstausgabe in Leipzig und Augsburg nachgedruckt wurde.<sup>33</sup> In dem 1528 und 1533 erschienenen „Catalogus oder Register aller Bücher und Schriften Luthers“ findet sich dieser „Sermo“ zusammen mit fünf weiteren Texten an erster Stelle der lateinischen Schriften unter der Rubrik „Sermones“.<sup>34</sup>

Der „Sermo“ handelt von der doppelten Gerechtigkeit der Christen: von der ‚fremden Gerechtigkeit‘, die ihnen von Christus zuteil wird („aliena et ab extra infusa“), und von der ‚eigenen‘ („nostra et propria“), die mit der ‚fremden Gerechtigkeit‘ Christi zusammenwirkt.

In der Darlegung gerechten Handelns unterscheidet Luther zwischen zweierlei Personen: öffentlichen (Amts-) und privaten Personen, für deren Handeln je eigene Grundsätze gelten. Während die öffentliche Amtsperson ihre Macht zu gemeinem Nutzen, zum Schutz der Guten und zur Strafe der Bösen, gebrauchen darf, soll der Christ als Privatperson auf die Durchsetzung seines Rechts um des Friedens mit dem Nächsten willen verzichten.

7. Wie verhalten sich Gesetz und Glaube zueinander? Dieser Grundfrage geht Luther in einigen Thesen nach, die an einem Donnerstag des Jahres 1519 disputiert werden sollten. Eine nähere zeitliche Bestimmung ist bisher nicht möglich. Die ‚sententiae‘ wurden zuerst in einer Sammelausgabe von ‚Propositiones‘ 1538 in Wittenberg gedruckt, in der zahlreiche andere Thesenreihen, teils als Nach-, teils auch als Erstdrucke veröffentlicht wurden. Die Weimarer Ausgabe bietet die ‚sententiae‘ unter dem Titel ‚Disputatio de lege et fide‘, der sich freilich als lateinische Rückübersetzung aus der deutschen Ausgabe von Walch erweist. Ein originaler bzw. zeitgenössischer Titel ist nicht überliefert.

8. Aus der mittelalterlichen Theologie war Luther ein differenziertes theologisches Verständnis des Glaubens überkommen.<sup>35</sup> Nun behan-

<sup>31</sup> WA 2,144: A; Benzing-Claus 341.

<sup>32</sup> WA 2,144: B; Benzing-Claus 342.

<sup>33</sup> WA 2,144: a–d; Benzing-Claus 343–346.

<sup>34</sup> WA 60,3–15, hier 4,8.

<sup>35</sup> Vgl. etwa seine Aufzählung in der ersten Thesenreihe zu Röm 3,28 ‚De fide‘, These 8 (s. u. 402,21–23).

delte er seinerseits in ‚De fide infusa et acquisita‘ die Unterscheidung von eingegossenem und erworbenem Glauben. Über die Thesen wurde nach Ausweis des Dekanatsbuchs der Wittenberger Theologischen Fakultät am 3. Februar 1520<sup>36</sup> disputiert. Es handelte sich um eine Promotionsdisputation durch den Zisterzienser Heinrich Greiff aus dem Kloster Zinna, der bereits Magister artium und der Philosophie war, zum Baccalaureus biblicus. Neun Tage später gab er nach dem Eintrag im Dekanatsbuch der Fakultät – wie es damals üblich war – ein splendides Essen. Ein Wittenberger Druck dieser Thesen ist nicht überliefert; die Thesen wurden, zusammen mit anderen, zuerst von Jan Seversz in Leiden und danach durch Pierre Vidou in Paris gedruckt.<sup>37</sup> Eine ‚Resolutio disputationis de fide infusa et acquisita‘ veröffentlichte Johann Franz Buddeus (1667–1729) zuerst 1702 in Halle in seinem Supplementum epistolarum Martini Lutheri.<sup>38</sup> Nach dieser Vorlage ist der Text auch in der Weimarer Ausgabe<sup>39</sup> abgedruckt. – Luther lehnt die Lehre vom erworbenen Glauben ab und hält allein den durch das Wort Gottes eingegossenen Glauben für einen solchen, weil allein er Gewissheit bringt.<sup>40</sup>

9. Was die Werke zur Rechtfertigung beitragen, hat nicht nur die Reformatoren selbst, sondern auch die Theologen vor und nach ihnen umgetrieben – und wohl auch die Gläubigen. Die Thesen über die Frage, ob die Werke etwas zur Rechtfertigung beitragen können, die quaestio ‚Utrum opera faciant ad iustificationem‘, wurde im Lauf des Jahres 1520 disputiert. Eine genauere Datierung ist auch in diesem Fall bisher nicht erfolgt. Und auch von diesen Thesen gibt es keinen Wittenberger Druck aus der Entstehungszeit; sie wurden zuerst 1520 in Basel publiziert<sup>41</sup> und wie zahlreiche andere Stücke 1538 in einer der Sammelausgaben der ‚Propositiones‘ nachgedruckt.

10. Unter dem 6. September 1520 richtete Luther einen Brief an Papst Leo X., in dem er diesem die Geschichte seiner Auseinandersetzung mit

<sup>36</sup> „Anno 1520 pro admissione ad bibliam Tercia die februarii venerabilis pater Henricus Greiff Cistercien.[sis] Zinnen.[sis] respondit, presidente R.[everendo] P.[atre] Martino Luthero Augustiniano, Ac nona die eiusdem est promotus, facultatique theologicæ prandium splendidum de benevolentia liberali dedit“; vgl. WA 6,84.

<sup>37</sup> WA 1,222: A; WA 9,768; WA 59,610. Benzing-Claus 85 und 86.

<sup>38</sup> Vgl. dazu WA Br 14,464–471.620–622. – Die Resolutio ... ebd., Anm. 15, II.

<sup>39</sup> WA 6,87–98.

<sup>40</sup> Vgl. Wilfried Härle, Der Glaube als Gottes- und/oder Menschenwerk in der Theologie Martin Luthers, in: Marburger Jahrbuch Theologie, IV: Glaube, Marburg 1992, 37–77, zur ‚fides infusa‘ 68–70.

<sup>41</sup> WA 6,470: A. Benzing-Claus 819.

der römischen Kurie und Theologie schilderte. Dieser Brief ist, wie auch der an den Erzbischof Albrecht von Brandenburg vom 31. Oktober 1517, ein eindrucksvolles Zeugnis von Luthers Selbstbewusstsein und von der Freiheit des Briefschreibens. Gegen Ende dieses Briefes bemerkt Luther, der nachfolgende ‚Tractatus de liberate christiana‘ sei eine kleine Sache, wenn man auf den Umfang sieht, aber die größte (wenn er sich nicht irre) des christlichen Lebens in einem Kompendium zusammengefasst, wenn man den Sinn erfasst.<sup>42</sup>

Wie in einigen wenigen anderen Fällen hat Luther seine ursprünglich deutschsprachige Schrift selbst ins Lateinische übersetzt – im ‚Tractatus de libertate christiana‘ haben wir diese authentische, von dem deutschsprachigen Traktat abweichende,<sup>43</sup> eigenständige Ausarbeitung seines erneuerten Verständnisses der christlichen Freiheit.

Der Erstdruck erschien 1520 bei Johann Rhau-Grunenberg in Wittenberg.<sup>44</sup> Noch im selben Jahr erfolgten Nachdrucke in Wien und Antwerpen, danach bis 1524 weitere sechs in Basel, Wittenberg, Antwerpen, Zwolle und Nürnberg. Eine deutsche Übersetzung von Zwinglis Zürcher Mitarbeiter Leo Jud (1482–1542) gab der dortige Drucker Christoph Froschauer 1521 heraus. Außerhalb des deutschsprachigen Raumes erschienen eine tschechische (1521), eine französische (1525?), eine englische (um 1535), eine spanische (1540), eine italienische (um 1546) und eine – nicht erhaltene – niederländische Übersetzung.<sup>45</sup> Die christliche Freiheit war durch Martin Luther ein neues und lebendes Thema der europäischen Christentumsgeschichte geworden.<sup>46</sup>

11. Unter den zahlreichen Kontroversen, die Luther mit den theologischen Verteidigern der bestehenden Kirche führte, kommt derjenigen

---

<sup>42</sup> Deutsch: „Es ist eyn kleyn büchle, so das papyr wirt angesehen, aber doch die gantz summa eyniß Christlichen leben drynnen begriffen, so der synn vorstanden wirt“ (WA 7,11,8–10); vgl. u. 118,16 f.: „parva res est, si corpus spectes, sed summa (nisi fallor) vitae christianae compendio congesta, si sententiam captes“.

<sup>43</sup> Vgl. dazu die detaillierte Studie von Birgit Stolt, Studien zu Luthers Freiheits-traktat mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis der lateinischen und der deutschen Fassung zu einander und die Stilmittel der Rhetorik, Stockholm 1969 (Acta Universitatis Stockholmiensis. Stockholmer Germanistische Forschungen 6). – Vgl. auch Wilhelm Maurer, Von der Freiheit eines Christenmenschen. Zwei Untersuchungen zu Luthers Reformationsschriften 1520/21, Göttingen 1949; Jens Wolff, Programmschriften, in: Luther Handbuch, 265–277, hier 268 f.

<sup>44</sup> Benzing-Claus 755.

<sup>45</sup> Benzing-Claus 755–769 sowie 766a und 766b.

<sup>46</sup> Bernd Moeller, Luther in Europa. Die Übersetzung seiner Schriften in nicht-deutsche Sprachen 1520–1546, in: Ders., Luther-Rezeption (wie Anm. 2), 42–56.

mit dem Löwener Theologen Jacobus Latomus (Jacques Masson, ca. 1475–1544) insofern eine besondere Bedeutung zu, als es sich hier nicht nur um irgendeine oder nur um eine weitere polemische Streitschrift in den Auseinandersetzungen mit den verschiedenen papistischen Gegnern, sondern um eine kontroverstheologische Schrift handelt, „in der Luther das theologische Zentrum seines Christentumsverständnisses darstellen konnte und nicht auf die Kritik an Papst und kirchlicher Institution festgelegt war“<sup>47</sup>.

Latomus<sup>48</sup> war nach Studien in Paris und Löwen seit 1510 Mitglied der Löwener Artistenfakultät. 1519 provozierte er durch eine polemische Schrift ‚De trium linguarum et studii theologici ratione dialogus‘ eine Kontroverse über die Notwendigkeit des humanistischen Sprachstudiums für die Theologie, die Erasmus (1466 [?]-1536) umgehend parierte. 1519 wurde Latomus zum Doktor der Theologie promoviert und Mitglied des Lehrkörpers der Löwener Theologischen Fakultät, 1535 erhielt er eine Professur der Theologie in Löwen.

In seinen theologischen Schriften erwies er sich von Anfang an als Vertreter einer an der Autorität der Kirche orientierten Scholastik; im Gegensatz zur reformatorischen Theologie vertrat er etwa auch die Meinung, die Heilige Schrift sei dunkel und ihre Interpretation daher durch die Väter und das von Papst und Konzilien bestimmte kirchliche Lehramt erforderlich. Deutliche Unterschiede zu Luther, die dieser in seiner Schrift thematisiert, bestehen vor allem im Verständnis von Sünde und Gnade.

Die Vorgeschichte der Schriftenkontroverse zwischen Luther und Latomus geht in das Jahr 1519 zurück. Am 7. November sprach die Löwener Theologische Fakultät das Verdammungsurteil über die im Oktober 1518 bei dem Basler Drucker Johann Froben erschienene Sammelausgabe von Schriften Luthers<sup>49</sup> aus; dieses Urteil wurde, zusammen mit einem Urteil der Kölner Theologen, im Februar 1520 veröffentlicht. Bereits am 26. März lag Luthers Erwiderung, in die er auch die Löwener und Kölner Texte aufgenommen hatte, vor: die ‚Condemnatio doctrinalis librorum Martini Lutheri per quosdam Magistros Nostros Lovanienses et Colonieneses facta. Responsio Lutheriana ad eandem damnationem‘<sup>50</sup>. Luther war mit den Ausführungen seiner Gegner ganz unzufrieden; er beklagte, dass sie in der Auseinandersetzung

47 Hellmut Zschoch, Streitschriften, in: Luther Handbuch, 277–294, 284.

48 Zu Leben und Werk vgl. Peter Fabisch/Erwin Iserloh, Latomus, in: Theologische Realenzyklopädie 20, 1990, 495–499.

49 Benzing-Claus 3; WA 60,429–442.

50 WA 6,(170) 174–180.181–195; 9,799.

weder den Weg der Liebe noch den der Gemeinderegel (Mt 18) eingehalten hätten; außerdem habe er nicht erwartet, dass die ‚Magistri nostri‘ ihn mit ihren Autoritäten verglichen, sondern dass sie auf Grund von Schrift und Vernunft ihre Ansichten als richtig und die seinen als falsch erweisen sollten.<sup>51</sup>

Nach der Veröffentlichung der Bannandrohungsbulle waren in Löwen, Lüttich und Köln Schriften Luthers verbrannt worden; um die Jahreswende 1520/21 verfasste Latomus eine ausführliche Schrift gegen Luther: *Articulorum doctrinae fratris Martini Lutheri per theologos Lovanienses damnatorum Ratio ex sacris literis et veteribus tractatoribus per Iacobum Latomum sacrae theologiae professorem*, die im Mai 1521 in Antwerpen im Druck erschien.<sup>52</sup> Latomus bekämpfte in ihr vor allem Luthers Auffassungen von Sünde und Gnade und versuchte darzulegen, dass dieser sich nicht zu Recht auf Schrift und Väter berufe. Ausführlich setzte er sich insbesondere mit Luthers zweiter These auf der Leipziger Disputation<sup>53</sup> auseinander.

Luther hatte Latomus' Schrift vor dem 26. Mai 1521 auf der Wartburg zur Kenntnis bekommen, sah wohl die Erfordernis, ihm zu antworten, hatte aber zunächst keine Lust dazu.<sup>54</sup> Dennoch machte er sich rasch an die Antwort: Am 8. Juni begann er zu schreiben, am 20. Juni war die Arbeit getan, am 15. August war ein Teil des Buches gedruckt, und in der zweiten Septemberhälfte sandte Melanchthon (1497–1560) die Schrift, ‚Lutheri Ἀντιλατόμων, certe christianae eruditionis plenum‘<sup>55</sup>, an Willibald Pirckheimer (1470–1530) nach Nürnberg.

Zwar glaubte Luther auch bei Latomus, wie bei vielen seiner scholastischen Gegner, nichts als Unkenntnis der Schrift, ja, bloße Anmaßungen und Prinzipienforderungen („nihil quam ignorantias scriptu-

<sup>51</sup> „Non hoc quaesivi, ut me ad suos autores remitterent quasi mihi incognitos, sed ut scripturae autoritate aut ratione probabili sua vera et mea falsa esse convincerent“ (WA 6,194,37–39).

<sup>52</sup> Vgl. WA 8,37/StA 2,406. Wilbirgis Klaiber, *Katholische Kontroverstheologen und Reformer des 16. Jahrhunderts. Ein Werkverzeichnis*, Münster 1978, 168 f., Nr. 1790–1804, hier Nr. 1791.

<sup>53</sup> Vgl. WA 2,410,35–38 (Resoluciones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis. 1518).

<sup>54</sup> Luther an Melanchthon. [Wartburg,] 26. Mai 1521. WA Br 2, Nr. 413. Bester Text: Melanchthons Briefwechsel Band T 1,1991,286–292, Nr. 141: „Ad Iacobum Latomum invitus respondeo, quod iam animum composuerim quietis studiis, et video tamen necessarium, ut ego ipse respondeam; accedit taedium legendi eius tam proluxi et male scripti“ (287,5–8).

<sup>55</sup> Melanchthon an Willibald Pirckheimer. MBW 171. Zitat: MBW.T 1,355,23 f.

rae, tum meras praesumptiones et petitiones principii“<sup>56</sup>) zu erkennen. Aber im Frühjahr 1533 erklärte er doch: „Unus Latomus ist der feinst scriptor contra me gewest“<sup>57</sup>. Und wenn Melanchthon diese Schrift mit dem Titel ‚Antilatómoš‘ belegt hatte, so mag auch darin, bei aller sachlichen Kontroverse, eine gewisse Achtung gegenüber dem theologischen Gegner zum Ausdruck kommen. Ganz gewiss war dieser von anderem Format als etwa die theologisch weit weniger kompetenten Kontrahenten Hieronymus Emser oder Johannes Cochläus.

Luther setzt sich in seiner Schrift mit derjenigen des Latomus der Reihe nach auseinander.<sup>58</sup> Zunächst greift er Argumente aus der Vorrede auf; danach behandelt er im Modus der Schriftauslegung ausführlich von Latomus angeführte Artikel bzw. Stellen der Bibel.

Zu den grundlegenden Differenzen zwischen beiden gehört, wie gesagt, die Auffassung von der Sünde. Luther radikalisiert das Verständnis der Sünde und definiert sie nach der Heiligen Schrift als nichts anderes als das, was nicht dem Gesetz Gottes entspricht.<sup>59</sup> Er unterscheidet dabei zwischen der herrschenden und der beherrschten Sünde („peccatum regnans“, „peccatum regnatum“)<sup>60</sup>, insistiert aber darauf, dass Sünde auch nach der Taufe nicht bloße Konkupiszenz, sondern wirklich Sünde ist. Zugespitzt hatte Luther schon 1518 formuliert: „Im Kind nach der Taufe bleibende Sünde zu leugnen, das heißt Paulus und Christus zugleich mit Füßen treten.“<sup>61</sup> Damit einher geht die Aussage, dass die Sünde vor und nach der Gnade ihrer Natur nach nichts anderes

<sup>56</sup> S. u. 354,16 f. (WA 8,110,35 f.)

<sup>57</sup> WA TR 1,202,5, Nr. 463 (Februar 1533).

<sup>58</sup> Eine ausführliche Behandlung der Schrift fehlt. – Vgl. aber Rudolf Hermann, Zur Kontroverse zwischen Luther und Latomus, in: Ders., Studien zur Theologie Luthers und des Luthertums, Göttingen 1981, 256–268; Erwin Iserloh, Gratia und Donum, Rechtfertigung und Heiligung nach Luthers Schrift ‚Wider den Löwener Theologen Latomus‘ (1521), in: Ders., Kirche – Ereignis und Institution. Aufsätze und Vorträge, Bd. II, Münster 1985, 70–87 (der die Unterschiede zwischen Latomus und Luther einebnen möchte); Joachim Rogge, Gratia und donum in Luthers Schrift gegen Latomus, in: Theologische Versuche 2, 1970, 139–152. – Auch in den Darstellungen von Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh <sup>6</sup>1983, von Bernhard Lohse, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, und von Reinhard Schwarz, Luther, Göttingen 1986 (<sup>2</sup>1998) ist die Schrift kaum berücksichtigt.

<sup>59</sup> „Peccatum vero aliud nihil est, quam id quod non est secundum legem dei“; s. u. 286,3 f.; WA 8,83,28.

<sup>60</sup> Vgl. bes. u. 310,30–312,11; WA 8,94,2–15.

<sup>61</sup> „in puero post baptismum peccatum remanens negare, hoc est Paulum et Christum simul conculcare“; WA 2,410,36–38. Vgl. auch LDStA 1,94,17 f.

ist, dass aber ihre Behandlung durch Gott je eine andere ist, nämlich einmal ‚sub lege‘ und einmal ‚sub gratia‘<sup>62</sup>.

Wenn Sünde wahrhaft Sünde ist und bleibt, dann gilt freilich auch Luthers von Latomus zurückgewiesener Satz „semper peccamus, dum benefacimus“<sup>63</sup> bzw. „Omne opus bonum esse peccatum, nisi ignoscat misericordia“<sup>64</sup>. Die Entmachtung der Sünde ist nach Luther durch die Taufe erfolgt. „Gott macht nicht eingebildete, sondern wahre Sünder selig, er lehrt, nicht eingebildete, sondern wahre Sünde zu töten“.<sup>65</sup> Überwunden wird die Sünde durch die Gnade Gottes, die ein Gunsterweis Gottes und keine Eigenschaft des Menschen ist.<sup>66</sup> Die Erlösung von der Sünde aber ist durch Christus geschehen, so dass wir nicht mehr unter der Sünde sind, sondern unter der Gnade.<sup>67</sup>

12. Die Aussage des Paulus aus Römer 3,28 in Luthers charakteristischer Übersetzung: „So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, a l l e i n durch den Glauben“ gehört zu den Worten des Neuen Testaments, von denen das reformatorische Verständnis des Christentums seinen Ausgang nimmt und in denen es sich, wie in einem Brennpunkt, artikuliert und wiederfindet. Luther hat im ‚Sendbrief vom Dolmetschen‘ eine eindringliche Begründung seiner Übersetzung gegeben, in der er darlegt, warum er seine Version des griechischen Textes, in dem eine Entsprechung für das Wort ‚allein‘ wörtlich nicht vorhanden ist, für die rechte, wahre und notwendige Übersetzung hält.<sup>68</sup>

In mehreren Disputationen hat Luther zwischen 1535 und 1537 diese zentrale Aussage der paulinischen Theologie und sein daraus folgendes eigenes Verständnis des Evangeliums erläutert.<sup>69</sup> Insgesamt handelt es sich um fünf Thesenreihen, die bereits 1538 in einer Sam-

<sup>62</sup> S. u. 348,10 (WA 8,107,27 ff., bes. 108,17).

<sup>63</sup> WA 1,367,26 f.; Vgl. auch WA 1,608,10 f. u. WA 2,416,36.

<sup>64</sup> S. u. 310,5 f. (WA 8,93,18 f.).

<sup>65</sup> S. u. 347,21–23 (WA 8,107,35 f.).

<sup>66</sup> S. u. 343,16 f./342,13 f. (WA 8,106,10 f.: „Gratiam accipio hic proprie pro favore dei, sicut debet, non pro qualitate animi, ut nostri recentiores docuerunt ...“).

<sup>67</sup> S. u. 349,11 f./348,9 f. (WA 8,108,17 f.).

<sup>68</sup> WA 30 II,636,11–637,35/StA 3,485,6–486,33.

<sup>69</sup> Vgl. dazu Gerhard Ebeling, Die Rechtfertigung vor Gott und den Menschen. Zum Aufbau der dritten Thesenreihe Luthers über Rm 3,28, in: Ders., Lutherstudien, Bd. III: Begriffsuntersuchungen – Textinterpretationen – Wirkungsgeschichtliches, Tübingen 1985, 223–257; Sündenblindheit und Sündenerkenntnis als Schlüssel zum Rechtfertigungsverständnis. Zum Aufbau der vierten Thesenreihe über Rm 3,28, in: Ebd., 258–310; Wilfried Härle, Die Entfaltung der Rechtfertigungslehre Luthers in den Disputationen von 1535 bis 1537, in: Lutherjahrbuch 71, 2004, 211–228.

melausgabe zusammengefasst wurden.<sup>70</sup> Die ersten beiden Thesenreihen wurden für die Promotionsdisputation von Hieronymus Weller<sup>71</sup> und Nikolaus Medler<sup>72</sup> am 11. September 1535 zusammengestellt. In das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg trug Luther ein: „Eodem anno 1535 sub Decanatu D. Martini Lutheri Vndecima die Septembris. Responderunt pro Licentia in sacra Theologia Venerabiles viri Dominus] Hieronymus Weller a freyberga Misnae et D[ominus] M[agister] Nicolaus Medler etc. Et admissi sunt iudicio Dominorum de facultate, praesedit D. Martinus LutherR.“<sup>73</sup> Die beiden Thesenreihen wurden zusammen in einem Einzeldruck veröffentlicht;<sup>74</sup> die Überschriften ‚De fide‘ und ‚De lege‘ stehen bereits im Erstdruck. Die dritte und vierte Thesenreihe sind wohl am Anfang des Jahres 1536 entstanden;<sup>75</sup> zu Beginn der Disputation selbst bemerkte Luther: „Eine so große und schwierige Sache ist der Glaube, und so scharfsinnig wird über den Glauben disputiert; deshalb muss man unbedingt und reichlich Gebrauch von dieser Lehre machen, und je mehr man daran festhält, desto mehr gefällt sie einem.“<sup>76</sup> – Die letzte Thesenreihe ist wiederum exakt datierbar: Am 1. Juni 1537 disputierte der Däne Peder Plade (Petrus Palladius)<sup>77</sup> erneut über Römer 3,28; die Thesen wurden als selbständiger Plakatdruck veröffentlicht.<sup>78</sup> Auf diesem Plakatdruck trägt die Reihe die Überschrift ‚De operibus legis et gratiae‘.

<sup>70</sup> Text s. u. 401 ff.

<sup>71</sup> Hieronymus Weller (1499–1572), aus Freiberg in Sachsen, Student, 1519 Baccalaureus in Wittenberg, Lehrer in Zwickau und Schneeberg, 1525 Aufnahme eines Jurastudiums in Wittenberg (ohne Abschluss), nach der Promotion Rückkehr nach Freiberg, wo er eine Stelle als Lektor erhielt.

<sup>72</sup> Nikolaus Medler (1502–1551), aus Hof, Studium in Erfurt und Wittenberg, Lehrer in Arnstadt, Hof und Eger, Diakon in Wittenberg, nach der Promotion seit 1536 Pfarrer an der Wenzelskirche in Naumburg, später in Spandau, Braunschweig und Bernburg.

<sup>73</sup> WA Br 12,441.

<sup>74</sup> WA 39 I,42: A, Benzing-Claus 3179. Auslegung und Übersetzung: Paul Althaus, Die Rechtfertigung allein aus dem Glauben in Thesen Martin Luthers, in: Luther-Jahrbuch 28, 1961, 30–51.

<sup>75</sup> Vgl. WA 39 I,78–81.

<sup>76</sup> „Tanta et tam difficilis res est fides, et tam acris disputatio de fide; ideo necessarius et multus usus est huius doctrinae, et quo magis tenetur, eo magis placet.“ (WA 39 I,87,15–18).

<sup>77</sup> Petrus Palladius (1503–1560), seit 1531 Student in Wittenberg, 25.9.1533 Magister, Bischof von Roskilde. Vgl. über ihn Jørgen Ertner, Peder Palladius' Lutherske teologi, København 1988.

<sup>78</sup> WA 39 I,201.

Auch in diesen fünf Thesenreihen bietet Luther insgesamt einen konzentrierten Diskurs über die für ihn entscheidende Frage nach dem Proprium des christlichen Glaubens in seinen vielfältigen, wie Luther selbst bekennt, unausschöpflichen Aspekten.<sup>79</sup>

13. Die kurze Thesenreihe ‚De veste nuptiali‘ über das hochzeitliche Kleid (Mt 22,1–14) wurde am 15. Juni 1537 in einer Zirkulardisputation behandelt. Zur Disputation über die Thesen haben sich Nachschriften<sup>80</sup> erhalten, außerdem eine Vorrede Luthers.<sup>81</sup> In dieser brachte er seinen Wunsch zum Ausdruck, die vormalige Disputationspraxis in der Theologischen Fakultät wieder aufleben zu lassen, um die künftigen Pfarrer auf ihr Amt zum Wohl von Kirche und Gesellschaft entsprechend vorzubereiten. Die Kandidaten sollten nur frisch gewagt an die Aufgabe gehen, „um Gottes, des Nutzens der Kirche und des Gemeinwesens und eures eigenen willen“<sup>82</sup>.

14. Die Wittenberger Theologie hat in ihrem Verlauf seit ihren Anfängen einen vielfältigen Differenzierungsprozess durchlaufen; aus einer frühen Anhängerschaft zu Luther bzw. Gemeinsamkeiten mit ihm konnten wechselseitige Gegner- und Feindschaften entstehen, etwa weil die unterschiedlichen Prägungen der einzelnen Beteiligten vor dem gemeinsamen Wittenberger Aufbruch später wieder zum Tragen kamen oder aus dem Studium der Heiligen Schrift unterschiedliche Konsequenzen gezogen wurden. So geschah es mit Andreas Bodenstein von Karlstadt (1480–1541), so mit Thomas Müntzer (um 1489–1525), so auch mit Johann Agricola (1492/94–1566).

Luther und Agricola<sup>83</sup> waren durch gemeinsame Erfahrungen und Überzeugungen seit 1515/16 eng verbunden; aber schon nach dem Scheitern der Wittenberger Bewegung 1521/22 verfolgten die beiden jeweils andere Konzepte von Rechtfertigung. Damit veränderte sich auch das Verständnis von Gesetz und Evangelium. Während Agricola an einer ‚spiritualistisch-antinomistischen Ethik‘ und dem „Interesse an der inneren Erlebbarkeit der Rechtfertigung“<sup>84</sup> festhielt, betonte

<sup>79</sup> Vgl. u. unter IV.

<sup>80</sup> WA 39 I,273–333; II,407–414.

<sup>81</sup> WA 39 I,266–273.

<sup>82</sup> WA 39 I,273,2 f.: „propter Deum et utilitatem Ecclesiae et reipublicae et vestram“.

<sup>83</sup> Vgl. Ernst Koch, Johann Agricola neben Martin Luther. Schülerschaft und theologische Eigenart, in: *Lutheriana ...*, hrsg. von Gerhard Hammer und Karl-Heinz zur Mühlen, Köln-Wien 1984 (Archiv zur Weimarer Ausgabe ... 5), 131–150; Christian Peters, Antinomer, in: *Luther Handbuch*, 132 f.

<sup>84</sup> Koch (wie Anm. 83), 141.145.

Luther die unverzichtbare Bedeutung des Gesetzes und die besondere Dimension der Rechtfertigung.

Nach etlichen vorausgegangenen Kontroversen spitzten sich die Auseinandersetzungen zwischen beiden nach Agricolas Übersiedlung von Eisleben nach Wittenberg im Lauf des Jahres 1537 erneut zu. Vermittlungsversuche scheiterten, und vor dem 7. Dezember 1537<sup>85</sup> veröffentlichte Luther seit einiger Zeit kursierende Thesen der Antinomer auf einem Plakatdruck und ergänzte diese durch eine eigene Thesenreihe. Von diesem Plakatdruck hat sich ein Exemplar mit eigenhändigen Randbemerkungen Luthers erhalten;<sup>86</sup> eben jenes, das Luther in den Auseinandersetzungen mit Agricola dem sächsischen Kurfürsten 1540 als Beweisstück übersandt hatte.

Über eine erste Reihe von Thesen ‚contra Antinomos‘ wurde am 18. Dezember 1537 in Wittenberg disputiert. Die Disputation hatte eine beträchtliche zeitgenössische Resonanz, wie die zahlreichen Handschriften aus der Zeit belegen.<sup>87</sup> In einer Vorbemerkung<sup>88</sup> schärfte Luther die nach seinem Verständnis rechte, von Paulus in allen seinen Briefen, insbesondere im Römerbrief praktizierte Methode der Theologie ein, die christliche Lehre nach Gesetz und Evangelium zu unterscheiden. Nach dieser Methode seien auch Christus selbst (Mt 5,17), Johannes der Täufer, die Apostel und Propheten verfahren. Das Gesetz bleibt zur Erkenntnis der (Größe der) Sünde unverzichtbar, und aus dem Evangelium erkennt der Mensch nach Röm 11,32 und Gal 3,22 den Heilswillen Gottes. „Das wahre und eigentliche Amt des Gesetzes ist es, anzuklagen und zu töten; das des Evangeliums, lebendig zu machen.“<sup>89</sup>

15. Der Glaube, dass das Wort Fleisch, dass Gott in Jesus von Nazareth Mensch geworden ist, gehört zu den Grundfesten christlicher Theologie. Luther hat diesem Bekenntnis der Christen einen ganz besonderen Akzent gegeben: Wo immer er vom Evangelium und von der Erlösung redet, redet er davon, dass Gott in Christus für uns Mensch geworden ist: in seinem Weihnachtslied „Gelobet seist du, Jesu Christ,/ dass du Mensch geboren bist“<sup>90</sup> ebenso wie in seinen Predigten. In der kurzen, außerordentlich substantiellen Schrift ‚Ein kleiner Unterricht,

<sup>85</sup> WA 60,231.

<sup>86</sup> WA 60,229–235.

<sup>87</sup> Vgl. StA 5,222–234.

<sup>88</sup> WA 39 I,360–364; StA 5,245–251.

<sup>89</sup> „verum et proprium officium Legis est accusare et occidere; Euangelii vivificare“ (WA 39 I,363,19 f.; StA 5,250,10 f.).

<sup>90</sup> WA 35,434 f.; Evangelisches Gesangbuch, Nr. 23.

was man in den Evangelien suchen und erwarten soll<sup>91</sup> gibt Luther eine knappe Darlegung dessen, was man unter ‚Evangelium‘ zu verstehen hat: „Evangelium ist und soll nit anders seyn denn eyn rede oder historia von Christo, gleych wie unter den menschen geschicht, das man eyn buch schreybt von eynem künige odder fursten, was er than und geredt unnd erlitten hatt ynn seynen tagen, wilchs man auch mancherley weyß mag beschreybenn, eyner ynn die lenge, der ander in der kurtze. Also soll und ist das Euangeli nit anders denn eyn Chronica, historia, legenda, von Christo, wer der sey, was er than, geredt und erlitten habe ... Denn auffs kurtzlichst ist das Euangelium eyn rede von Christo, das er gottis ßon und mensch sey fur uns worden, gestorben unnd auffgerstanden, eyn herr ubir alle ding gesetzt.“<sup>92</sup>

Die Thesen über Joh 1,14 ‚Verbum caro factum est‘ (Das Wort ward Fleisch) wurden am 11. Januar 1539 disputiert, und zwar in einer sog. Vierteljahrsdisputation, wie sie die Fundationsurkunde der Universität vom 5. Mai 1536 vorgesehen hatte. Sie wurden sowohl in einem Plakat wie in einem Oktavdruck in Wittenberg publiziert.<sup>93</sup> Während das einzige ehemals bekannte Exemplar des Plakatdrucks verloren ist, hat sich das kleine Oktavbüchlein, ebenfalls in einem einzigen Exemplar, in der Kieler Universitätsbibliothek erhalten.<sup>94</sup> Der Sache nach geht es darum, die je eigene Wahrheit in der Theologie und in der Philosophie und deren mögliche Inkompatibilität darzulegen.

16. Wo von der Menschheit Jesu Christi die Rede ist, da muss auch von seiner Gottheit die Rede sein – Luther und die anderen Reformatoren halten an den altkirchlichen Bekenntnissen und damit an dem christlichen Grundbekenntnis der Gottmenschheit Jesu Christi fest und bekräftigen sie auf ihre Weise.

Über die Thesenreihe ‚De divinitate et humanitate Christi‘ wurde am 28. Februar 1540 disputiert. Zu den Thesen ist gleichfalls eine Vorrede Luthers sowie eine Niederschrift der Disputation erhalten.<sup>95</sup> Die Thesen richten sich ausdrücklich gegen Caspar von Schwenckfelds (1489–1561) eigentümliche christosophische Vorstellungen. Im Herbst 1538 hatte er den Traktat ‚Von der Menschwerdung Christi‘ veröffentlicht und musste daraufhin seinen damaligen Wohnsitz Ulm verlas-

<sup>91</sup> WA 10 I,1,8–18.

<sup>92</sup> WA 10 I,1,9,11–20.

<sup>93</sup> Wenn die Edition in WA 39 II,3–5 ordentlich ist, hätte es zwischen beiden Drucken nur eine einzige (ortho-)graphische Abweichung im Text (These 6: ‚abominabili‘ im Plakatdruck gegenüber ‚abominabili‘ im Oktavdruck) gegeben.

<sup>94</sup> WA 39 II,2 f.

<sup>95</sup> WA 39 II,97–100.100–121.

sen.<sup>96</sup> Nach der Disputation am 28. Februar verurteilte auch der Bundestag des Schmalkaldischen Bundes im März 1540 unter Melancthons Vorsitz offiziell Schwenckfelds Lehre. Luther hatte in der Praefatio zur Disputation darauf bestanden, daran festzuhalten, dass Christus wahrer Gott und wahrer Mensch ist; „und so werdet ihr sicher sein vor allen Häretikern, und auch vor Schwenckfeld, der behauptet, Christus sei ein Geschöpf“<sup>97</sup>.

17. Noch einmal wandte sich Luther 1543 in der Thesenreihe ‚De fide iustificante‘ dem Kern seines Christentumsverständnisses zu. Die Thesen wurden am 24. April 1543 anlässlich der Promotion von Friedrich Bachofen und Hieronymus Nopp disputiert. Auch in diesem Falle sind eine kleine Vorrede (‚praefatiuncula‘) Luthers und Aufzeichnungen von der Disputation überliefert.<sup>98</sup> In der kurzen Vorrede betont Luther wiederum die Notwendigkeit, dass Personen in kirchenleitenden Ämtern über eine hinreichende theologische Kompetenz verfügen müssen, um den Glauben öffentlich vertreten zu können.<sup>99</sup> Nopp trat nach der Promotion sein Amt als Prediger in Regensburg an; Bachofen wurde für kurze Zeit in Hammelburg im Gebiet der Reichsabtei Fulda tätig.

18. Der letzte Text dieses Bandes ist die Vorrede, die dem ersten Band der lateinischen Schriften Luthers vorangestellt wurde, der im Frühjahr 1545 in Wittenberg erschien. Der Text hat, insbesondere zwischen 1958 und 1987, eine Vielzahl von Deutungen erfahren im Hinblick auf Inhalt und Zeitpunkt des ‚reformatorischen Durchbruchs‘ oder der ‚reformatorischen Erkenntnis‘ Luthers.<sup>100</sup> Unlängst wurde darauf verwiesen,

<sup>96</sup> Vgl. Horst Weigelt, Schwenckfeld/Schwenckfeldianer, in: Theologische Realenzyklopädie 30, 1999, 712–719, hier 715.

<sup>97</sup> „Manebit ille articulus fidei, quod Christus sit verus Deus et verus homo, et sic eritis tuti ab omnibus haereticis, et etiam a Schwenckfeld, qui Christum dicit creaturam esse ...“ (WA 39 II,97,14–16).

<sup>98</sup> WA 39 II,239–251.

<sup>99</sup> „Praeceptum nobis est meditari in lege domini [vgl. Ps 1,2; Jos 1,8], et praesertim his, qui sunt constituti in officio regendae ecclesiae, non tamen [tantum?] pro nostra, sed et aliorum fide confirmanda. Et si tales non haberemus, qui publice his studiis essent intenti, neque reliquus populus curaret aut defenderet ea“ (WA 39 II, 239,10–14).

<sup>100</sup> Vgl. die Sammelbände: Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther, hrsg. von Bernhard Lohse, Darmstadt 1968 (Wege der Forschung 123); Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther. Neuere Untersuchungen, hrsg. von Bernhard Lohse, Stuttgart 1988 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 25).

dass Luther schon in dem Widmungsbrief zu den ‚Resolutiones‘ an Johannes von Staupitz<sup>101</sup> seinen Weg zur reformatorischen Erkenntnis beschrieben habe – dass man also die Vorrede von 1545 im Zusammenhang mit jenem ersten Bericht seiner theologischen Grunderkenntnis lesen müsse.<sup>102</sup>

Eine Autobiographie ist diese Vorrede von 1545 nicht, vielmehr eine Einleitung in den Band von lateinischen Schriften Luthers sowie seiner Gegner aus den Jahren 1517 bis 1520.<sup>103</sup> Luther beschreibt aus dem Abstand von beinahe drei Jahrzehnten seine theologische Entwicklung, und in der Perspektive seiner späten Jahre stellt sich ihm die Beschäftigung mit dem Römerbrief des Paulus als ein Paradigmenwechsel seiner theologischen Arbeit – und auch seines Glaubens – dar. Im beständigen Durchdringen der Heiligen Schrift habe er das Evangelium wiederentdeckt, und aus dieser Entdeckung resultierte ein erneuertes Verständnis des christlichen Glaubens insgesamt. Im Horizont und in der Auslegung der biblischen Überlieferung entdeckte Luther, was ‚iustitia dei‘, Gerechtigkeit Gottes für den Menschen bedeutet.<sup>104</sup> Schon häufiger, besonders prägnant in seinem Großen Galaterkommentar von 1535, hatte Luther auf den Punkt gebracht, was das heißt: „Die christliche Gerechtigkeit ist eine rein passive, die wir nur empfangen, wo wir nichts wirken, sondern erleiden, dass ein anderer in uns wirkt, nämlich Gott.“<sup>105</sup>

## II. Überlieferung

Die Texte dieses Bandes sind ganz unterschiedlich überliefert. Alle liegen in gedruckten Ausgaben vor, die in der Regel unmittelbar nach der Niederschrift der Texte hergestellt wurden. Wie wir wissen, wurden Luther in den Hochzeiten seiner öffentlichen Wirkung seine Schriften geradezu aus den Händen gerissen, und auch in späteren Jahren war er so produktiv, dass er mehreren Wittenberger Druckern ein Auskommen ermöglichte und es zu einer Differenzierung innerhalb der Wittenberger Offizinen kam.<sup>106</sup>

<sup>101</sup> Vgl. o. XII.

<sup>102</sup> Volker Leppin (wie Anm. 10).

<sup>103</sup> Vgl. zum Inhalt WA 60,485,619.

<sup>104</sup> Vgl. auch Wilfried Härle, Luthers reformatorische Entdeckung – damals und heute, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 99, 2002, 278–295; wieder in: Ders., Menschsein in Beziehungen, Tübingen 2005, 1–19.

<sup>105</sup> „Christiana iustitia est mere ... passiva, quam tantum recipimus, ubi nihil operamur sed patimur alium operari in nobis scilicet deum“ (WA 40 I,41,3–5).

<sup>106</sup> Vgl. Hans Volz, Martin Luthers deutsche Bibel, Hamburg 1978, 94–97; Luther Handbuch, 172 f. (Irene Dingel).

Nicht alle Schriften fanden gleichermaßen Nachfrage und Absatz. Im Unterschied zu den deutschsprachigen Schriften wurden die lateinischen weniger häufig aufgelegt. Von den Disputationsthesen gibt es, dem Zweck entsprechend, zunächst lediglich einen einzigen Druck, erst später wurden sie in Sammel- und danach in die Gesamtausgaben aufgenommen. Die 95 Thesen wurden insgesamt dreimal, der ‚Tractatus de libertate christiana‘ wurde zwischen 1520 und 1524 lateinisch insgesamt zehnmal im Druck veröffentlicht.<sup>107</sup> Die theologisch anspruchsvolle und umfangreiche Schrift gegen Latomus erschien dagegen neben dem Wittenberger Druck nur noch einmal 1522 bei Adam Petri in Basel.<sup>108</sup>

Die meisten Drucke erschienen zuerst in Wittenberg, und so kann man annehmen, dass Luther mindestens die Möglichkeit hatte oder gehabt hätte, die Drucklegung zu begleiten. Andere Texte wurden zuerst außerhalb Wittenbergs gedruckt, die 95 Thesen etwa in Nürnberg, Leipzig und Basel;<sup>109</sup> ein früher Wittenberger (Plakat-)Druck ist in diesem Fall nicht überliefert. Bei auswärtigen Drucken hatte Luther gewiss keine Gelegenheit zu Korrekturen oder anderen Eingriffen im Prozess der Herstellung.

Seine Haltung zu den Druckern war, jedenfalls in späterer Zeit, ausgesprochen kritisch; öfters beklagte er sich über die mangelhafte Qualität der Texte und die Nachlässigkeit, mit der die Schriften um des wirtschaftlichen Gewinnes willen hergestellt wurden – von dem Unrecht, seine Schriften ohne seine Einwilligung nachzudrucken, ganz abgesehen. Durch die Einführung eines besonderen Druckerzeichens, seines Wappens und einer Darstellung des Christuslammes, versuchte Luther zwar, seine Schriften gleichsam als authentische Ausgaben gegenüber Nachdrucken zu schützen; freilich brachten diese Bemühungen nicht den erwünschten Erfolg.

### III. Textsorten

Die in diesem Band chronologisch-thematisch zusammengestellten Texte gehören unterschiedlichen Textsorten bzw. Gattungen an.

Am häufigsten vertreten sind Disputationsthesen. Von den hier aufgenommenen Thesenreihen sind die Thesen gegen den Ablass der früheste und mit 95 Thesen der umfangreichste Text. Die kürzesten Thesenreihen ‚De lege et fide‘ und ‚De veste nuptiali‘ umfassen dagegen lediglich 16 bzw. sogar nur fünf Thesen.

---

<sup>107</sup> Benzing-Claus 755–764.

<sup>108</sup> Benzing-Claus 944–946.

<sup>109</sup> Benzing-Claus 87–89.

Disputationen<sup>110</sup> gehörten, neben den Vorlesungen, zu den grundlegenden Formen akademischer Lehre in der Universität. Professoren verfassten Thesen, die von Studenten verteidigt bzw. kritisch bestritten werden sollten. Solche Thesen (,propositiones', ,positiones', ,conclusiones', ,sententiae') wurden teilweise oder vollständig (kurz) vor einer Disputation veröffentlicht, in der Regel wohl in Plakatdrucken – solche Plakate sind etwa in Falle der Disputationsthesen über den rechtfertigenden Glauben (,De fide iustificante'<sup>111</sup>) überliefert. Diese Drucke folgen einem üblichen Aufbau; sie nennen den Vorsitzenden (,praeses') der Disputation und den Verteidiger (,defensor') der Thesen sowie den Termin der Disputation. Später wurden die Thesen in Wittenberg, aber auch außerhalb, in Sammelausgaben zusammengefasst und auch in die Gesamtausgaben aufgenommen.

Im Hinblick auf den Sitz im akademischen Leben ist zu unterscheiden zwischen einer Zirkulardisputation (,disputatio circularis'), die in den regelmäßig stattfindenden Unterricht gehört, und der Disputation zum Erwerb eines akademischen Grades (,disputatio pro gradu'). Schließlich gab es außerordentliche Disputationen, die keinen (unmittelbaren) Bezug zur akademischen Lehre hatten – zu einer solchen wollte Luther etwa mit der Veröffentlichung seiner Ablassthesen einladen.

In der Regel wurde eine ,quaestio' angegeben, die in der Disputation nach den akademischen Regeln behandelt werden sollte. Von etlichen Disputationen haben sich Nachschriften erhalten; in zahlreichen Fällen freilich fehlen solche. Im Fall der 95 Thesen hat Luther selbst eine ausführliche Auslegung derselben gegeben, in den ,Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute'<sup>112</sup>, die zum Verständnis der Thesen unerlässlich sind.

Disputationen sollten der akademischen Übung und der Erforschung der Wahrheit dienen; unter den in diesem Band gebotenen Texten nennen die Präskripte zu den 95 Thesen und zu den Thesen ,De remissione peccatorum' ausdrücklich das Ziel der Wahrheitssuche.

Den Disputationen folgte der Vollzug der Promotion, nach dem man einen akademischen Grad<sup>113</sup> erworben hatte – in der Frühzeit den

---

<sup>110</sup> Das Folgende nach Reinhard Schwarz, Disputationen, in: Luther Handbuch, 328–340.

<sup>111</sup> S. u. 481–489.

<sup>112</sup> WA 1, (522) 525–628.

<sup>113</sup> Vgl. Philipp Melanchthon, De gradibus in Theologia, in: CR 11,227–231 (18. Juni 1533).

eines ‚sententiarius‘<sup>114</sup> oder eines ‚baccalaureus biblicus‘, später nur noch den eines Doktors der Theologie (so Hieronymus Weller und Nikolaus Medler, Petrus Palladius, Friedrich Bachofen und Hieronymus Nopp). Luther<sup>115</sup> saß den Promotionsdisputationen als Dekan der Theologischen Fakultät seit 1535 vor, er verfasste auch eine Promotionsformel<sup>116</sup> und trug die Promovierten in das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg ein.<sup>117</sup>

Drei Schriften tragen die Bezeichnung ‚Sermo‘: der ‚Sermo de poenitentia‘, der ‚Sermo de triplici iustitia‘ und der ‚Sermo de duplici iustitia‘. Der Begriff umfasst im Lateinischen ein weites Bedeutungsfeld: Rede, Abhandlung, seit der Frühzeit der christlichen Kirche auch Predigt. In vergleichbaren deutschsprachigen Schriften, insbesondere in den Anfängen seiner Schriftstellerei, bezeichnet Luther dieselben gern als ‚(Ein) Sermon ...‘. Darin erläutert er jeweils einen elementaren Inhalt des christlichen Glaubens. Ihrem Charakter nach handelt es sich auch bei den in diesem Band vertretenen ‚Sermones‘ um kurze Unterweisungen, begriffliche Klarstellungen, und zwar in geistlicher Absicht – um ‚geistliche Reden‘ also, in denen Theologie und Frömmigkeit, Vernunft und Glaube gleichermaßen zur Geltung kommen. Mit den ‚Sermones‘ ebenso wie mit den deutschsprachigen ‚Sermonen‘ verfasst Luther frömmigkeitstheologische Schriften, die den Charakter evangelischer Unterweisung haben. Mit ihnen, nicht mit polemischen Kontroverschriften, tritt er als Erbauungsschriftsteller auf die literarische Bühne, ihnen wendet er zeitlebens gesteigerte Aufmerksamkeit zu, und durch sie wurde er allererst als Reformator von einer breiten lesenden und zuhörenden Öffentlichkeit wahrgenommen.<sup>118</sup>

Der ‚Tractatus de libertate christiana‘ unterscheidet sich, trotz des Titels, nicht wesentlich von solchen ‚Sermones‘. Auch in dieser Schrift

<sup>114</sup> Vgl. u. 91–96 (De fide infusa et acquisita), vgl. zum Begriff LDStA 1, XII, Anm. 6.

<sup>115</sup> Vgl. Bernhard Lohse, Luther als Disputator, in: Ders., Evangelium in der Geschichte ..., Göttingen 1988, 250–264 (zuerst in: Luther 34, 1963, 97–111).

<sup>116</sup> Luthers Promotionsformel: „Auctoritate apostolica et divina, deinde imperiali et politica, utraque divina, altera coelesti, altera terrena, voco te vocatumque pronuntio, pronuntiatum declaro doctorem sacrae theologiae in nomine Patris etc. Haec dicuntur tibi, ut memor sis, quis, qualis, quantus sit, qui te vocavit. Deinde contra quos, quales et quantos voceris, ut sis dux, nuntius, legatus Dei contra adversarios illius, qui te mittit, sicut ego missus sum. Confirmet ergo te Dominus et robustus esto. Noli timere, Dominus tecum. Amen“ (WA 48,701, Nr. 7168; deutsche Übersetzung bei Julius Köstlin, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften, 5. Aufl. ... von Gustav Kawerau, Berlin 1903, Bd. 2, 282).

<sup>117</sup> WA Br 12,440–444.

<sup>118</sup> Vgl. Johannes Schilling, Erbauungsschriften, in: Luther Handbuch, 295–305.

werden die Christen in den Elementaria ihres Glaubens unterwiesen; ja, Luther hat erklärt, es sei „die gantz summa eyniß Christlichen leben drynnen begriffen, ßo der synn vorstandenn wirt“.<sup>119</sup> In dem ersten gedruckten Verzeichnis der Schriften Luthers, dem ‚Catalogus odder Register aller Bücher und schrifften‘ Luthers von 1528 und 1533<sup>120</sup>, findet sich der Freiheitstraktat unter der auf die ‚Sermones‘ folgenden Rubrik ‚Libelli‘<sup>121</sup>, unter der aus demselben Jahr 1520 auch verzeichnet sind: ‚Ratio confidendi‘, ‚Tessaradecas consolatoria‘ und ‚De captivitate Babylonica Ecclesiae‘. Als weitere Rubriken folgen danach ‚Commentarii‘, ‚Versiones Vuittebergae editae‘, ‚Libelli e germanico versi‘, ‚Praefatiunculae et Epistolae aliorum scriptis praefixae‘ und ‚Apologetica‘, bevor das Verzeichnis mit den deutschsprachigen Schriften fortfährt.

Die Schrift gegen Latomus schließlich ist eine große theologische Kontroversschrift; im ‚Catalogus‘ rangiert sie, wie etwa auch die Schriften gegen Johannes Eck, Sylvester Prierias, Ambrosius Catharinus und andere, unter den ‚Apologetica‘.<sup>122</sup>

Die verbleibenden drei Stücke haben neben deutlichen Unterschieden im Hinblick auf Situation, Adressaten, Absicht und Umfang die Gemeinsamkeit, dass es sich bei ihnen um Widmungsvorreden bzw. Widmungsbriefe<sup>123</sup> handelt. Mit einer Vorrede an Johannes von Staupitz, seinen geistlichen Vater, sandte Luther diesem seine ‚Resolutiones‘, in denen er die 95 Disputationsthesen gegen den Ablass ausführlich erläuterte. Dem ‚Tractatus de libertate christiana‘ schickte Luther ein Widmungsschreiben an Papst Leo X. voraus, in dem er, ganz im Stil der Gattung, dem Heiligen Vater seine Reverenz erwies. Und mit der – im Erstdruck ohne lateinische Bezeichnung gebliebenen – Vorrede unter dem Datum des 5. März 1545 verfasste Luther eine Einleitung zu dem ersten Band einer Gesamtausgabe, in der seine lateinischen Werke gesammelt veröffentlicht wurden. Der Text diente eben der Einführung in diesen Band, der als einziger der lateinischen Ausgabe noch zu Lebzeiten Luthers erschien. Er hat damit seinen bestimmten Ort in der Publikationsgeschichte von Luthers literarischer Hinterlassenschaft; Luther reflektierte das Geschehen in den Anfangsjahren seiner öffent-

<sup>119</sup> WA 7,11,9 f.

<sup>120</sup> WA 38,(132)133–134; 60,5–15.

<sup>121</sup> WA 60,6,12.

<sup>122</sup> WA 60,6,93; 71.

<sup>123</sup> Vgl. dazu Helmar Junghans, Die Widmungsvorrede bei Luther, in: *Lutheriana ...*, hrsg. von Gerhard Hammer und Karl-Heinz zur Mühlen, Köln-Wien 1984 (Archiv zur Weimarer Ausgabe ... 5), 39–65.

lichen Wirksamkeit, und angesichts der Situation der Zeit und des Verfassers trägt dieser Text gewiss auch den Charakter eines Vermächtnisses.

Insgesamt ist mit diesen Texten also ein relativ breites Spektrum an Gattungen der Schriften vertreten, die Luther in lateinischer Sprache verfasste und die in gedruckter Form die akademische und humanistische Öffentlichkeit erreichten, in der Universität Wittenberg disputiert wurden und in der gelehrten Welt ihre Leser fanden und Luthers Theologie als seine erneuerte Fassung des christlichen Glaubens überall in der gelehrten Welt verbreiteten.

#### IV. Christusglaube und Rechtfertigung

Der Glaube an den barmherzigen Gott, der sich in Jesus Christus dem sündigen Menschen liebevoll zugewandt hat und ihn errettet, hat Luther seit seiner reformatorischen Entdeckung – will sagen: seit seiner erneuerten Interpretation des christlichen Glaubens im Horizont der Heiligen Schrift – festgehalten. Dieser Glaube bestimmt sein gesamtes theologisches Werk; in einigen Texten hat er einen besonders verdichteten Ausdruck gefunden.

„Articulus iustificationis est magister et princeps super omnia doctrinarum genera, et gubernat omnem conscientiam et ecclesiam, sine quo mundus est insulsus et merae tenebrae, nec ullus est error, qui non irrepit et regnet sine illo. Ideo necessarium est, hunc locum habere diligenter cognitum in ecclesia, praesertim si alios docere velis. Recte igitur facimus, si quam saepissime de hac re disputamus, ut animi nostri fiant certi et ut possimus resistere diabolo in omni genere tentationum. Nisi enim hic instituti erimus, potest nos in omnes desperationes protrudere. Haec doctrina non est parva aut de rebus levibus, sed necessaria est christianis hominibus, stantibus in acie contra sathanam.“<sup>124</sup>

---

<sup>124</sup> WA 39 I,205,20–206,23 (Text B). – „Der Artikel von der Rechtfertigung ist Meister und Herr über alle Arten von Lehren, und er regiert jedes Gewissen und die ganze Kirche. Ohne ihn ist die Welt fade und reine Finsternis, und es gibt keinen Irrtum, der nicht herrschte, wenn es ihn nicht gäbe. Deshalb ist es unerlässlich, diesen Artikel sorgfältig in der Kirche im Kopf zu haben, vor allem dann, wenn du andere lehren willst. Wir tun also recht daran, wenn wir so oft wie möglich über diese Sache disputieren, damit unsere Herzen und Sinne gewiss werden und damit wir dem Teufel in allen Arten von Anfechtungen Widerstand leisten können. Denn wenn wir hier nicht unterrichtet werden, kann er uns in alle Arten von Verzweiflung stürzen. Diese Lehre ist keine kleine oder eine von geringen Dingen, sondern sie ist für die Christenmenschen, die in der Schlacht gegen den Satan stehen, unverzichtbar.“

Mit diesen Bemerkungen leitete Luther am 1. September 1537 die Disputation über Römer 3,28 ein. Es geht nach seinen Worten um das Gewissen des Einzelnen und um die Kirche als Ganze, es geht nicht um irgendeine Lehre, sondern um das Gesamtverständnis des christlichen Glaubens. Und es geht nicht um theologische Spekulationen, sondern darum, was im Leben und im Sterben Bestand haben kann und Bestand hat und geeignet ist, in Anfechtungen Trost zu geben, und das heißt, die Gewissen der Menschen aufzurichten, ihnen Kraft zu geben und Hoffnung auf das Heil in Christus.

Schon in der Vorrede zum Römerbrief in seiner Übersetzung des Neuen Testaments (1522) hatte Luther den Glauben als ein göttliches Werk im Menschen bestimmt:

„Glawbe ist nicht der menschliche whan und trawm/ den etlich fur glawben hallten/ und wenn sie sehen/ das keyn besserung des lebens noch gute werck folgen/ und doch vom glawben viel horen und reden kunden/ fallen sie ynn den yrthum/ und sprechen/ der glawbe sey nicht genug/ man musse werck thun/ soll man frum und selig werden/ das macht/ wenn sie das Euangelion horen/ so fallen sie daher/ und machen yhn aus eygen krefftten eyn gedancken ym hertzen/ der spricht/ ich glewbe/ das hallten sie denn fur eyn rechten glawben/ aber wie es eyn menschlich geticht und gedancken ist/ den des hertzen grund nymer erferet/ also thut er auch nichts/ vnd folget keyn besserung hernach.

Aber glawb ist eyn gotlich werck ynn uns/ das uns wandelt und new gepirt aus Gott/ Johan. 1. und todtet den allten Adam/ macht uns ganz ander menschen von hertz/ mut/ synn/ und allen krefftten/ und bringet den heyligen geyst mit sich/ O es ist eyn lebendig/ schefftig/ thettig/ mechtig ding umb den glawben/ das unmöglich ist/ das er nicht on unterlas solt gutts wircken/ Er fraget auch nicht/ ob gutte werck zu thun sind/ sondern ehe man fragt/ hat er sie than/ und ist ymer im thun/ Wer aber nicht solche werck thut der ist eyn glawbloser mensch/ tappet und sihet umb sich nach dem glawben und gutten wercken/ und weys widder was glawb odder gutte werck sind/ und wesscht und schwetzt doch viel wort vom glawben und gutten wercken.

Glawb ist eyn lebendige erwegene zuversicht auff Gottis gnade/ so gewis/ das er tausent mal druber sturbe/ Und solch zuversicht und erkenntnis Gotlicher gnaden/ macht frolich, trotzig und lustig gegen Gott/ und alle Creaturn/ wilchs der heylig geyst thut ym glawben/ Do her on zwang/ willig und lustig wirt yderman guttis zu thun/ yderman zu dienen/ allerley zu leiden/ Gott zu liebe und lob/ der yhm solch gnad ertzeygt hat/ also/ das unmöglich ist werck vom glawben scheyden/ also unmöglich/ als brennen und leuchten vom fewr mag gescheyden werden“<sup>125</sup>.

Anderthalb Jahrzehnte später hat er zu dieser Grundeinsicht in den Charakter des christlichen Glaubens in einem testamentarischen Text, den ‚Schmalkaldischen Artikeln‘, die deutliche Bestimmung der unauflöselichen Verbindung von Christusglaube und Rechtfertigung eingeschärft. Es geht um die Erlösung des Menschen und um sein Heil in Christus, und deshalb gilt: „Von diesem Artikel kan man nichts weichen oder nachgeben, Es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will, Denn es ist kein ander Name den Menschen gegeben, da durch wir können selig werden, spricht S. Petrus, Act. 4. Und durch seine wunden sind wir geheilet Isaie 53. Und auff diesem Artickel stehet alles, das wir wider den Bapst, Teuffel und Welt, leren und leben. Darümb müssen wir des gar gewis sein, und nicht zweüeln. Sonst ists alles verlorn und behelt Bapst und Teuffel und alles, wider uns, den sieg und recht.“<sup>126</sup>

---

<sup>125</sup> StA 1,394,14–395,2 (Text nach den Editionsrichtlinien von LDSA)/WA DB 7,8/10: „Glaube ist nicht der menschliche Wahn und Traum, den etliche für Glauben halten. Und wenn sie sehen, dass keine Besserung des Lebens noch gute Werke folgen und sie doch vom Glauben viel hören und reden könnten, fallen sie in den Irrtum und sprechen, der Glaube sei nicht genug, man müsse Werke tun, wenn man fromm und selig werden solle. Das kommt daher: Wenn sie das Evangelium hören, so fallen sie darüber her und machen sich aus eigenen Kräften einen Gedanken im Herzen, der spricht: Ich glaube. Das halten sie dann für den rechten Glauben. Aber ebenso wie das eine menschliches Erdichtung und [ein menschlicher] Gedanke ist, den des Herzens Grund niemals erfährt, so tut er auch nichts, und es folgt keine Besserung danach.

Vielmehr: Glaube ist ein göttliches Werk in uns, das uns wandelt und neu gebiert aus Gott (Joh 1,13) und tötet den alten Adam, macht uns zu ganz anderen Menschen von Herz, Mut, Sinn und allen Kräften und bringt den Heiligen Geist mit sich. O, es ist eine lebendige, geschäftige, tätige, mächtige Sache mit dem Glauben, so dass es unmöglich ist, dass er nicht ohne Unterlass Gutes wirken sollte. Er fragt auch nicht, ob gute Werke zu tun sind, sondern ehe man fragt, hat er sie getan und ist immer im Tun. Wer aber nicht solche Werke tut, der ist ein glaubensloser Mensch, tappt und sieht sich um nach dem Glauben und guten Werken und weiß weder, was Glaube noch was gute Werke sind, und schwafelt und schwätzt doch viele Worte vom Glauben und von guten Werken.

Glaube ist eine lebendige, verwegene Zuversicht auf Gottes Gnade, so gewiss, dass er tausendmal darüber stürbe. Und eine solche Zuversicht und Erkenntnis der göttlichen Gnade macht fröhlich, trotzig und lustig gegenüber Gott und allen Kreaturen – das tut der Heilige Geist im Glauben. Daher wird er ohne Zwang willig und lustig, jedermann Gutes zu tun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden, Gott zu Liebe und zum Lob, der ihm solche Gnade erwiesen hat, so dass es unmöglich ist, die Werke vom Glauben zu scheiden, ebenso unmöglich, wie Brennen und Leuchten vom Feuer geschieden werden kann.“

<sup>126</sup> WA 50,199,21–200,5; vgl. StA 5,357,9–16.

Luther kam, das zeigen diese und zahlreiche andere Texte, alles darauf an, die in der Heiligen Schrift bezeugte und verkündigte Gerechtigkeit des Menschen als eine ihm von dem barmherzigen Gott geschenkte Gerechtigkeit zu verstehen und zu predigen. Der Barmherzigkeit Gottes entspricht der Glaube des Menschen; die Zurechnung der Gerechtigkeit Gottes in Jesus Christus geschieht im Glauben: „Die christliche Gerechtigkeit besteht nämlich aus diesen beiden: dem Vertrauen des Herzens und der Anrechnung Gottes“<sup>127</sup>.

Der Begriff ‚Rechtfertigungslehre‘ entspricht in dieser Gewichtung daher wohl nicht Luthers vorrangigem theologischen Anliegen, auch wenn es ihm tatsächlich um die Lehre der Christen und der Kirche geht. ‚Botschaft von der Rechtfertigung‘ ist schon eine angemessenere Rede von dem, worauf es Luther ankommt: auf die Verkündigung des Evangeliums von der vergebenden Gnade Gottes, die den sündigen Menschen für gerecht erklärt, das heißt nicht: ihn für gerecht hält, obwohl er dies gar nicht ist, sondern ihm Gottes Treue so zuspricht, dass Glaube in ihm geweckt wird und sie ihn so gerecht macht.<sup>128</sup> Dabei bleibt der Mensch zeit seines Lebens Gerechter und Sünder zugleich, „simul iustus simul peccator“<sup>129</sup>. Erst am Jüngsten Tage wird er, von den Gesetzen dieses irdischen Lebens befreit, eingehen in die Herrlichkeit Gottes und damit der Sünde und dem Gesetz enthoben sein.

Vielleicht steht die Vorrede von 1545 auch sachlich nicht zu Unrecht am Schluss, und vielleicht war es (erst) dem alten Luther gegeben, sich selbst und anderen in der Rückschau (noch einmal) klarzumachen, was sein theologisches Ringen für ihn selbst und für die Christenheit bedeutete: Als er von dem ergriffen worden war, was er als Gerechtigkeit Gottes in sich aufgenommen hatte, „da fühlte ich mich wie neugeboren und ins Paradies eingetreten zu sein“. Der Glaube, so hatte Luther schon in der Vorrede zum Römerbrief gesagt,<sup>130</sup> ist es, der den Menschen neu gebiert, und mit der Annahme der Gerechtigkeit Gottes im Glauben ereignet sich der Himmel auf Erden.

---

<sup>127</sup> *Iustitia enim Christiana in his duobus constat, scilicet fide cordis et imputatione dei* (WA 40 I,364,11 f. Großer Galaterkommentar, 1535).

<sup>128</sup> Zum Verständnis einer effektiven Rechtfertigung vgl. Wilfried Härle, Paulus und Luther, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 103, 2006, 362–393.

<sup>129</sup> Vgl. dazu Rudolf Hermann, *Luthers These ‚Gerecht und Sünder zugleich‘. Eine systematische Untersuchung*, Gütersloh 1930 (formal durchgesehene Neuauflage Darmstadt 1960).

<sup>130</sup> Vgl. o. XXXIV.

Die Rede von der Gerechtigkeit Gottes und der Sünde des Menschen ist, so widerständig sie immer wieder erscheint und so unbequem sie den Menschen ist, eine notwendige theologische Rede. Denn ohne sie verlören wir unsere Situation aus dem Blick, ohne sie träte an die Stelle der Gerechtigkeit Gottes die eigene Gerechtigkeit oder eine Selbstgerechtigkeit, die sich selbst zum Maß aller Dinge machte. Und damit gewönne eben das Raum, was Luther im eigentlichen Sinne als Sünde versteht: gegen das erste Gebot als das Gebot aller Gebote verstoßen, deum odisse, Gott hassen und sich selbst zum Gott aufschwingen. Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, ist als heilsame Selbstbegrenzung des Menschen notwendig für ein gelingendes Leben der Menschen in der Freiheit, die Gott in Jesus Christus dem Menschen schenkt.

\* \* \*

Eine zweisprachige Ausgabe zielt darauf, dass sich Leser des übersetzten Textes diesen im Vergleich mit dem Urtext und dann je nach Vermögen auch den Urtext selbst aneignen.<sup>131</sup> Unsere Übersetzungen sind jeweils eine – wie wir hoffen sinnvolle, angemessene und ‚richtige‘ – Übersetzung; es gibt jeweils auch andere Möglichkeiten. Auszuschließen sind allerdings die ebenfalls vorhandenen falschen Übersetzungen, und zwar sowohl was die Worte als auch was die Sache angeht. Luthers Texte sind teilweise anerkanntermaßen schwer; ihre Übersetzung verlangt von den Übersetzern – und dann auch von den Benutzern der Ausgabe – bisweilen nicht eben wenig.

Überall ist darauf gesehen, dass die Übersetzungen ein möglichst hohes Maß an Genauigkeit und Klarheit erzielen. Das bedeutet auch terminologische Klarheit. ‚Purgatorium‘ ist durch ‚Fegfeuer‘ (nicht: ‚Fegfeuer‘) wiedergegeben, ‚arbitrium‘ wurde in der Regel mit ‚Willensvermögen‘<sup>132</sup> übersetzt, und wo Luther ‚Sophistae‘ schreibt, meint er zumeist die ‚Scholastiker‘. Entsprechend steht im Deutschen dieser Begriff.

Luther selbst hat sein Leben lang Texte übersetzt, vor allem die Heilige Schrift. Und er hat ein Leben lang über das Übersetzen reflektiert, seine Schwierigkeiten beschrieben und nach angemessenen Lösungen gesucht.<sup>133</sup> Alle Übersetzer sind gehalten, zwischen Ausgangssprache

<sup>131</sup> Vgl. auch LDStA 1,XLI f.

<sup>132</sup> Vgl. z. B. u. 56/57.218/219.

<sup>133</sup> Die Literatur über Luthers Bibelübersetzung und über den Sendbrief vom Dolmetschen ist Legion – vgl. die Übersicht von Herbert Wolf, Germanistische Luther-

und Zielsprache, zwischen Wort und Sinn,<sup>134</sup> einen Text zu finden, der den Worten in ihrer Bedeutung, der sprachkünstlerischen Fügung und den durch die Wörter zum Ausdruck gebrachten Sachverhalten<sup>135</sup> möglichst gleichermaßen gerecht wird. Das gelingt nicht in allen Fällen gleichermaßen gut. Es wäre Illusion, wollte man erwarten, der Text der Ausgangssprache sei in die Zielsprache eindeutig umzusetzen. Was dazu weiter zu sagen ist, kann man kaum besser zum Ausdruck bringen, als Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher dies in seiner am 24. Juni 1813 vorgetragenen Akademieabhandlung ‚Über die verschiedenen Methoden des Übersetzens‘<sup>136</sup> getan hat.<sup>137</sup>

Luther hat darauf bestanden, dass für Übersetzungen zu gelten habe, dass „überall an dem einfachen und reinen und natürlichen Sinn der Worte festzuhalten (ist), den die Grammatik und der Sprachgebrauch bieten, den Gott in den Menschen geschaffen hat“<sup>138</sup>. Die Übersetzerinnen und Übersetzer dieses Bandes haben sich bemüht, dieser Anleitung zu entsprechen.

In zahlreichen Äußerungen, besonders aber im ‚Sendbrief vom Dolmetschen‘ hat Luther die Schwierigkeiten beim Übersetzen beschrieben, die sich aus den Besonderheiten der je eigenen Sprachen ergeben. Wie man „die rechte mutter sprache“ treffe, in der „der gemeyne man ynn Deutschen landen“<sup>139</sup> rede, das sei hohe Kunst. Rechtes Übersetzen bedeute, das in einer anderen Sprache Gesagte der eigenen Sprache

---

Bibliographie, Heidelberg 1985, sowie: Ders., Martin Luther – Eine Einführung in germanistische Luther-Studien, Stuttgart 1980; Luthers Deutsch. Sprachliche Leistung und Wirkung, hrsg. von Herbert Wolf, Frankfurt am Main 1996 (Dokumentation germanistischer Forschung 2). – Die zeitgenössische Kontroverse fasst zusammen: Hermann Gelhaus, Der Streit um Luthers Bibelverdeutschung im 16. und 17. Jahrhundert, Tübingen 1989.1990.

<sup>134</sup> Vgl. etwa Luthers Bemerkung in der Zweiten Psalmenvorlesung: „nostra translatio ad verbum nihil est, ad sensum autem propriissima“ (WA 5,73,4).

<sup>135</sup> Vgl. WA TR 5, Nr. 52: „Drumb haben wir verba, figuras und rem zugleich angesehen. Die drei stuck müssen bei einander sein“ (212,24 f.).

<sup>136</sup> In: Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, Kritische Gesamtausgabe I/11: Akademievorträge, hrsg. von Martin Rössler unter Mitwirkung von Lars Emersleben, Berlin-New York 2002, 65–93.

<sup>137</sup> Vgl. neuerdings auch Umberto Eco, Quasi dasselbe mit anderen Worten, München 2006.

<sup>138</sup> LDStA 1,443,12–14 (lat.: „ubique inhaerendum est simplici puraeque et naturali significationi verborum, quam grammatica et usus loquendi habet, quem Deus creavit in hominibus“; ebd., 442,9–11. De servo arbitrio). – Zur Ablehnung des vierfachen Schriftsinns vgl. etwa auch WA TR 5,45, Nr. 5285.

<sup>139</sup> WA 18,154,20 f. (Wider die himmlischen Propheten ... 1525).

anzunähern: „Vere transferre est per aliam linguam dictum applicare suae linguae“<sup>140</sup>. Und im Sendbrief führt er ausführlich aus, wie bei der Übersetzung „ex abundantia oris cor loquitur“ im Deutschen zu verfahren sei, was der Zielsprache fremd und was ihr eigen sein, um zu dem Schluss zu kommen: „das heist gut deutsch geredt, des ich mich geflissen, und leider nicht allwege erreicht noch troffen habe, Denn die lateinischen buchstaben hindern aus der massen, seer gut deutsch zu reden“<sup>141</sup>.

Diese Erfahrung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes nun auch gemacht. Unseren Leserinnen und Lesern wünschen wir bei der Lektüre des Buches jene Freude und Erkenntnis, die wir selbst im Umgang mit den Texten hatten.

Johannes Schilling

---

<sup>140</sup> WA TR 2,648,16 f., Nr. 2771a.

<sup>141</sup> WA 30 II,637,32-35/StA 3,487,7-9.

# ZUR EDITION DER LATEINISCHEN TEXTE

Für diesen zweiten Band der Lateinisch-Deutschen Studienausgabe wurden alle Texte nach den jeweils genannten Drucken des 16. Jahrhunderts neu ediert; in einigen Fällen kommt die vorliegende Ausgabe einer ‚editio princeps‘ gleich.

Im Unterschied zu den Texten in Band I enthalten die Anmerkungen im vorliegenden Band auch solche – wenige, fortlaufend inserierte – zur Textkritik. In diesen Fällen werden der überlieferte Text- bzw. Buchstabenbestand der Originaldrucke präsentiert und ggf. Abweichungen von bzw. Übereinstimmungen mit den Vorlagen im edierten Text begründet.

Insgesamt gilt: Der edierte Text dokumentiert den Bestand der Überlieferung. Die Edition der lateinischen Texte folgt in Graphie und Zeichensetzung den jeweils genannten Vorlagen. Dabei wurden die in Band I, XLIII der Lateinisch-Deutschen Studienausgabe genannten Grundsätze befolgt: Abbreviaturen werden aufgelöst, ‚u‘ und ‚v‘ werden nach dem Lautwert wiedergegeben. Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- e-caudata und æ-Ligatur werden durch ‚ae‘ (in seltenen Sonderfällen durch ‚oe‘) wiedergegeben;
- ‚i‘ und ‚j‘ werden durch ‚i‘ wiedergegeben; diese Umwandlung wird um der Einheitlichkeit willen auch bei Zahlzeichen praktiziert (xij = xii);
- &c. wird in etc. aufgelöst, nicht in etcetera;
- Euangelium bleibt erhalten;
- als Gliederungselemente dienende größere Spatien (Wortzwischenräume) in den Originaldrucken werden durch Absätze ersetzt oder bleiben ggf. unberücksichtigt.

Groß- bzw. Kleinschreibung der Vorlage wurde beibehalten. Großschreibung dient häufig dem Zweck der Gliederung oder Hervorhebung. Bewahrt wurden ebenso gelegentlich auftretende, von gegenwärtigen Erwartungen nach einer Normalorthographie abweichende Besonderheiten, so etwa ‚quum‘ an Stelle des geläufigen ‚cum‘, ‚utranque‘ statt ‚utramque‘, ‚imo‘ statt ‚immo‘, ‚sillogismus‘ an Stelle eines erwarteten ‚syllogismus‘, ‚ß‘ an Stelle von ‚ss‘ u. a. m. Es ist gut, sich auf eine wechselnde Schreibung der Wörter einzustellen; eine einheitliche Orthographie gab es zu Luthers Zeiten weder im Lateinischen noch – viel weniger – im Deutschen. Vermeintlich ‚falsch‘ geschriebene Wörter

entsprechen der Vorlage, auch wenn, mitunter in unmittelbarer Umgebung, dieselben Wörter in anderer Graphie vorkommen. In Fällen, in denen die Graphie der Vorlage des lateinischen Textes Leser in die Irre führen könnte, wurde die geläufige Form im Text geboten und der originale Text in den Anmerkungen dokumentiert.

Die Qualität der einzelnen Drucke ist abhängig von der Kompetenz der Setzer und/oder Korrektoren in den verschiedenen Druckereien, über die wir in der Regel nichts wissen. Druckfehler sind in allen Drucken jedoch relativ selten. Im Verlauf der Jahrzehnte stellt sich eine gewisse Normierung der Graphie und Zeichensetzung ein: Drucke aus den frühen zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts erscheinen weniger einheitlich, gelegentlich auch sinnlos oder nachlässig interpunktiert, die Interpunktion folgt nicht klar erkennbaren Regeln, wenn sie Regeln folgt. Virgeln (/) werden zur Abteilung von Satzgliedern verwendet; später finden sich in lateinischen Texten in der Regel nur Punkte und Kommata. Bei Aufzählungen stehen in der Frühzeit, an Stelle der später gebräuchlichen Kommata, Virgeln oder Doppelpunkte. An den Satzenden fehlen, etwa aus Platzgründen, gelegentlich Satzzeichen. Diese wurden stillschweigend ergänzt.

Die Drucke aus den dreißiger und vierziger Jahren sind in der Regel sorgfältiger, häufig ohne Setzerfehler, hergestellt und lassen auch eine einheitlichere Interpunktion erkennen.



DISPUTATIO PRO DECLARATIONE  
VIRTUTIS INDULGENTIARUM

1517

DISPUTATION  
ZUR KLÄRUNG DER KRAFT  
DER ABLÄSSE

1517

[WA 1,(229)233–238/StA 1,176–185]

---

Editionsgrundlage: Der lateinische Text folgt dem Einblattdruck von Hieronymus Hölzel, Nürnberg 1517 (A; Benzing-Claus 87). Verglichen wurden das Exemplar der Bibliotheca Bodmeriana (Fondation Martin Bodmer, Cologny); Abbildung in: Spiegel der Welt. Handschriften und Bücher aus drei Jahrtausenden ... Band II, Marbach 2000 (Marbacher Kataloge 55), 104, sowie das der British Library, London; Abbildung in: Martin Luther und die Reformation in Deutschland, Frankfurt am Main 1983, 168.

Zum Verständnis des Textes unerlässlich ist Luthers Brief an Albrecht von Mainz vom 31. Oktober 1517 (WA Br 1,108–115, Nr. 48) sowie die Kenntnis der ‚Instructio summaria‘ für das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt von 1517 (Text: Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521) 1. Teil ... Hrsg. und komm. von Peter Fabisch und Erwin Iserloh. Münster 1988 (CCath 41), 246–293; Auszüge in: Dokumente zum Ablassstreit von 1517. Hrsg. von Walther Köhler, Tübingen 1934, 104–123), auf die Luther implizit öfters rekurriert. – Weitere Einzelerläuterungen in StA 1,176–185.

WA 233/StA 176

Amore et studio elucidande veritatis: hec subscripta disputabuntur Wittenberge. Presidente Reverendo Patre Martino Lutther: Artium et Sanctae Theologie Magistro: eiusdemque ibidem lectore Ordinario. Quare petit: ut qui non possunt verbis presentes nobiscum disceptare: agant id literis absentes. In nomine domini nostri Hiesu Christi. Amen. 5

1 Dominus et magister noster Iesus Christus dicendo. Penitentiam agite. etc.<sup>1</sup> omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit.

2 Quod verbum de penitentia sacramentali (id est confessionis et satisfactionis que sacerdotum ministerio celebratur) non potest intel- 10  
ligi.

3 Non tamen solam intendit interiorem: immo interior nulla est.<sup>2</sup> nisi foris operetur varias carnis mortificationes.

4 Manet itaque pena donec manet odium sui (id est penitentia vera intus) scilicet usque ad introitum regni celorum. 15

5 Papa non vult nec potest ulla penas remittere. preter eas: quas arbitrio vel suo vel canonum imposuit.

6 Papa non potest remittere ullam culpam nisi declarando et approbando remissam a deo. Aut certe remittendo casus reservatos sibi: quibus contemptis culpa prorsus remaneret. | 20

StA 177

7 Nulli prorsus remittit deus culpam: quin simul eum subiiciat: humiliatum in omnibus: sacerdoti suo vicario.

8 Canones penitentiales solum viventibus sunt impositi. nihilque morituris secundum eosdem debet imponi.

9 Inde bene nobis facit spiritussanctus in papa. excipiendo in suis decretis semper articulum mortis et necessitatis. 25

10 Indocte et male faciunt sacerdotes ii: qui morituris penitentias canonicas in purgatorium reservant.

11 Zizania<sup>3</sup> illa de mutanda pena Canonica in penam purgatorii. videntur certe dormientibus episcopis seminata. | 30

StA 178

12 Olim pene canonice non post: sed ante absolutionem imponebantur: tanquam tentamenta vere contritionis. |

---

<sup>1</sup> Mt 4,17. <sup>2</sup> Petrus Lombardus: Sent. lib. 4 dist. 14 cap. 1: „... Poenitentia dicitur et sacramentum, et virtus mentis. Est enim Poenitentia interior, et est exterior: Exterior, sacramentum; interior, virtus mentis est; et utraque causa salutis est et justifi[fi]cationis“ (PL 192, 869). <sup>3</sup> Mt 13,25.

Aus Liebe zur Wahrheit und im Verlangen, sie zu erhellen, sollen die folgenden Thesen in Wittenberg disputiert werden unter dem Vorsitz des ehrwürdigen Pater Martin Luther, Magister der freien Künste und der heiligen Theologie, dort auch ordentlicher Professor der Theologie.

5 Daher bittet er jene, die nicht anwesend sein können, um mit uns mündlich zu debattieren, dies in Abwesenheit schriftlich zu tun. Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

1. Als unser Herr und Meister Jesus Christus sagte: „Tut Buße, denn  
10 das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“, wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei.

2. Dieses Wort darf nicht auf die sakramentale Buße gedeutet werden, das heißt, auf jene Buße mit Beichte und Genugtuung, die unter Amt und Dienst der Priester vollzogen wird.

15 3. Gleichwohl zielt dieses Wort nicht nur auf eine innere Buße; ja, eine innere Buße ist keine, wenn sie nicht äußerlich vielfältige Marter des Fleisches schafft.

4. Daher bleibt Pein, solange Selbstverachtung (das ist wahre innere Buße) bleibt, nämlich bis zum Eintritt in das Himmelreich.

20 5. Der Papst will und kann nicht irgendwelche Strafen erlassen, außer denen, die er nach dem eigenen oder nach dem Urteil der kirchlichen Gesetze auferlegt hat.

6. Der Papst kann nicht irgendeine Schuld erlassen; er kann nur erklären und bestätigen, sie sei von Gott erlassen. Und gewiss kann er  
25 ihm selbst vorbehaltene Fälle erlassen; sollte man diese verachten, würde eine Schuld geradezu bestehen bleiben.

7. Überhaupt niemandem vergibt Gott die Schuld, ohne dass er ihn nicht zugleich – in allem erniedrigt – dem Priester, seinem Vertreter, unterwirft.

30 8. Die kirchenrechtlichen Bußsatzungen sind allein den Lebenden auferlegt; nach denselben darf Sterbenden nichts auferlegt werden.

9. Daher erweist uns der Heilige Geist eine Wohltat durch den Papst, indem dieser in seinen Dekreten immer Tod- und Notsituationen ausnimmt.

35 10. Dumm und übel handeln diejenigen Priester, die Sterbenden kirchenrechtliche Bußstrafen für das Fegfeuer vorbehalten.

11. Jenes Unkraut von der Umwandlung einer kirchlichen Bußstrafe in eine Fegfeuerstrafe ist offenbar gerade, als die Bischöfe schliefen, ausgesät worden.

40 12. Einst wurden kirchliche Bußstrafen nicht nach, sondern vor der Lossprechung auferlegt, gleichsam als Proben echter Reue.

- WA 234 13 Morituri: per mortem omnia solvunt. et legibus canonum mortui iam sunt habentes iure earum relaxationem.
- 14 Imperfecta sanitas seu charitas morituri: necessario secum fert magnum timorem, tantoque maiorem: quanto minor fuerit ipsa.
- 15 Hic timor et horror satis est. se solo (ut alia<sup>4</sup> taceam) facere penam purgatorii: cum sit proximus desperationis horrori. 5
- 16 Videntur infernus: purgatorium: celum differre: sicut desperatio: prope desperatio. securitas differunt.
- 17 Necessarium videtur animabus in purgatorio: sicut minui horrorem. ita augeri charitatem. 10
- 18 Nec probatum videtur ullis: aut rationibus aut scripturis. quod sint extra statum meriti seu augende<sup>5</sup> charitatis.
- 19 Nec hoc probatum esse videtur: quod sint de sua beatitudine certe et secure saltem omnes. licet nos certissimi simus.
- 20 Igitur papa per remissionem plenariam omnium penarum. non simpliciter omnium. intelligit: sed a seipso tantummodo impositarum. 15
- 21 Errant itaque indulgentiarum predicatorum. ii: qui dicunt per pape indulgentias: hominem ab omni pena solvi et salvari.
- 22 Quin nullam remittit animabus in purgatorio: quam in hac vita debuissent secundum Canones solvere. 20
- 23 Si remissio ulla omnium omnino penarum: potest alicui dari. certum est eam non nisi perfectissimis. idest paucissimis dari.
- 24 Falli ob id necesse est maiorem partem populi: per indifferentem illam et magnificam pene solute promissionem.
- 25 Qualem potestatem habet papa in purgatorium generaliter: talem habet quilibet Episcopus et Curatus in sua diocesi et parochia specialiter. 25
- 1 [26] Optime facit papa: quod non potestate clavis (quam nullam habet) sed per modum suffragii dat animabus remissionem.<sup>6</sup> |
- StA 179 2 [27] Hominem predicant. qui statim ut iactus nummii in cistam tinnierit: evolare dicunt animam.<sup>7</sup> 30

4 alea A. 5 agende A. 6 remissiouem A. – In der Bulle Salvator noster gewährte Papst Sixtus IV. am 3. 8. 1476 erstmals einen vollkommenen Ablass per modum suffragii für Verstorbene (DH 1398). 7 Vielleicht wurde diese These durch die Ablasspredigten Johann Tetzels provoziert; vgl. Luthers Brief an Kardinal Albrecht vom 31. 10. 1517 (WA Br 1,111,20 f.) und seine spätere Schilderung in der Schrift ‚Wider Hans Worst‘ (1541; WA 51,538,29–542,12/27).

13. Sterbende lösen mit dem Tod alles ein; indem sie den Gesetzen des Kirchenrechts gestorben sind, sind sie schon deren Rechtsanspruch enthoben.

14. Die unvollkommene [geistliche] Gesundheit oder Liebe des Sterbenden bringt notwendig große Furcht mit sich; diese ist umso größer, je geringer jene ist.

15. Diese Furcht und dieses Erschrecken sind für sich allein hinreichend – ich will von anderem schweigen –, um Fegfeuerpein zu verursachen, da sie dem Schrecken der Verzweiflung äußerst nahe sind.

16. Hölle, Fegfeuer, Himmel scheinen sich so zu unterscheiden wie Verzweiflung, Fast-Verzweiflung, Gewissheit.

17. Es scheint notwendig, dass es für Seelen im Fegfeuer ebenso ein Abnehmen des Schreckens wie auch ein Zunehmen der Liebe gibt.

18. Und es scheint weder durch Gründe der Vernunft noch der Heiligen Schrift erwiesen zu sein, dass Seelen im Fegfeuer außerhalb eines Status von Verdienst oder Liebeswachstum sind.

19. Und auch dies scheint nicht erwiesen zu sein, dass sie wenigstens alle ihrer Seligkeit sicher und gewiss sind, mögen auch wir davon völlig überzeugt sein.

20. Deshalb meint der Papst mit ‚vollkommener Erlass aller Strafen‘ nicht einfach ‚aller‘, sondern nur derjenigen, die er selbst auferlegt hat.

21. Es irren daher diejenigen Ablassprediger, die da sagen, dass ein Mensch durch Ablässe des Papstes von jeder Strafe gelöst und errettet wird.

22. Ja, der Papst erlässt den Seelen im Fegfeuer keine einzige Strafe, die sie nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen in diesem Leben hätten abtragen müssen.

23. Wenn überhaupt irgendein Erlass aller Strafen jemandem gewährt werden kann, dann ist gewiss, dass er nur den Vollkommensten, das heißt den Allerwenigsten, gewährt werden kann.

24. Unausweichlich wird deshalb der größte Teil des Volkes betroffen durch jene unterschiedslose und großspurige Zusage erlassener Strafe.

25. Die Vollmacht, die der Papst über das Fegfeuer im Allgemeinen hat, hat jeder Bischof und jeder Pfarrer in seiner Diözese und in seiner Pfarrei im Besonderen.

26. Der Papst tut sehr wohl daran, dass er den Seelen nicht nach der Schlüsselgewalt, die er so gar nicht hat, sondern in Gestalt der Fürbitte Erlass gewährt.

27. Lug und Trug predigen diejenigen, die sagen, die Seele erhebe sich aus dem Fegfeuer, sobald die Münze klingelnd in den Kasten fällt.

- 3 [28] Certum est. nummo in cistam tinniente: augeri questum et avariciam posse. suffragium autem ecclesie: in arbitrio dei solius est.
- 4 [29] Quis scit. si omnes anime in purgatorio velint redimi. sicut de sanctis Severino et Paschali factum narratur.<sup>8</sup>
- 5 [30] Nullus est securus de veritate sue contritionis. multominus de consecutione plenarie remissionis. 5
- 6 [31] Quam rarus est vere penitens: tam rarus est vere indulgentias redimens. idest rarissimus.
- 7 [32] Damnabuntur in eternum cum suis magistris: qui per literas veniarum securos sese credunt de sua salute. | 10
- WA 235 8 [33] Cavendi sunt nimis: qui dicunt venias illas Pape: donum esse illud dei inestimabile: quo reconciliatur homo deo. 10
- 9 [34] Gratie enim ille veniales: tantum respiciunt penas satisfactionis sacramentalis ab homine constitutas. |
- StA 180 10 [35] Non christiana predicant: qui docent. quod redempturis<sup>9</sup> animas vel confessionalia: non sit necessaria contritio. 15
- 11 [36] Quilibet christianus vere compunctus: habet remissionem plenariam: a pena et culpa. etiam sine literis veniarum sibi debitam<sup>10</sup>.
- 12 [37] Quilibet verus christianus: sive vivus sive mortuus: habet participationem omnium bonorum Christi et Ecclesie<sup>11</sup>. etiam sine literis veniarum a deo sibi datam. 20
- 13 [38] Remissio tamen et participatio Pape: nullo modo est contemnenda. quia (ut dixi) est declaratio remissionis divine.
- 14 [39] Difficilimum est: etiam doctissimis Theologis simul extollere veniarum largitatem: et contritionis veritatem coram populo. 25
- 15 [40] Contritionis veritas penas querit et amat. Veniarum autem largitas relaxat: et odisse facit saltem occasione.
- 16 [41] Cautè sunt venie apostolice predicande. ne populus false intelligat. eas preferri ceteris bonis operibus charitatis.
- 17 [42] Docendi sunt christiani. quod Pape mens non est: redemptionem veniarum ulla ex parte comparandam esse operibus misericordie. 30
- 18 [43] Docendi sunt christiani. quod dans pauperi: aut mutuans egenti: melius facit: quam si venias redimeret.

<sup>8</sup> Vgl. Johannes von Paltz: Supplementum Coelifodinae. Hrsg. von Berndt Hamm ... Berlin New York 1983 (Spätmittelalter und Reformation, 3), 71 und Anm. 14. <sup>9</sup> redemptoris A. <sup>10</sup> deditam A. <sup>11</sup> Vgl. Röm 14,8.

28. Das ist gewiss: Fällt die Münze klingelnd in den Kasten, können Gewinn und Habgier zunehmen. Die Fürbitte der Kirche aber liegt allein in Gottes Ermessen.

29. Wer weiß denn, ob alle Seelen im Fegfeuer losgekauft werden wollen, wie es nach der Erzählung bei den Heiligen Severin und Paschalis passiert sein soll.

30. Keiner hat Gewissheit über die Wahrhaftigkeit seiner Reue, noch viel weniger über das Gewinnen vollkommenen Straferlasses.

31. So selten einer wahrhaftig Buße tut, so selten erwirbt einer wahrhaftig Ablässe, das heißt: äußerst selten.

32. In Ewigkeit werden mit ihren Lehrern jene verdammt werden, die glauben, sich durch Ablassbriefe ihres Heils versichert zu haben.

33. Ganz besonders in Acht nehmen muss man sich vor denen, die sagen, jene Ablässe des Papstes seien jenes unschätzbare Geschenk Gottes, durch das der Mensch mit Gott versöhnt werde.

34. Denn jene Ablassgnaden betreffen nur die Strafen der sakramentalen Satisfaktion, die von Menschen festgesetzt worden sind.

35. Unchristliches predigen diejenigen, die lehren, dass bei denen, die Seelen loskaufen oder Beichtbriefe erwerben wollen, keine Reue erforderlich sei.

36. Jeder wahrhaft reumütige Christ erlangt vollkommenen Erlass von Strafe und Schuld; der ihm auch ohne Ablassbriefe zukommt.

37. Jeder wahre Christ, lebend oder tot, hat, ihm von Gott geschenkt, teil an allen Gütern Christi und der Kirche, auch ohne Ablassbriefe.

38. Was aber der Papst erlässt und woran er Anteil gibt, ist keineswegs zu verachten, weil es – wie ich schon sagte – die Kundgabe der göttlichen Vergebung ist.

39. Selbst für die gelehrtesten Theologen ist es ausgesprochen schwierig, vor dem Volk den Reichtum der Ablässe und zugleich die Wahrhaftigkeit der Reue herauszustreichen.

40. Wahre Reue sucht und liebt die Strafen; der Reichtum der Ablässe aber befreit von ihnen und führt dazu, die Strafen – zumindest bei Gelegenheit – zu hassen.

41. Mit Vorsicht sind die (päpstlich-)apostolischen Ablässe zu predigen, damit das Volk nicht fälschlich meint, sie seien den übrigen guten Werken der Liebe vorzuziehen.

42. Man muss die Christen lehren: Der Papst hat nicht im Sinn, dass der Ablasskauf in irgendeiner Weise den Werken der Barmherzigkeit gleichgestellt werden solle.

43. Man muss die Christen lehren: Wer einem Armen gibt oder einem Bedürftigen leiht, handelt besser, als wenn er Ablässe kaufte.

19 [44] Quia per opus charitatis crescit charitas: et fit homo melior. sed per venias non fit melior: sed tantummodo a pena liberior.

20 [45] Docendi sunt christiani. quod qui videt egenum: et neglecto eo. dat pro veniis non indulgentias Pape: sed indignationem dei sibi vendicat. 5

21 [46] Docendi sunt christiani: quod nisi superfluis abundant: necessaria tenentur domui sue retinere: et nequaquam propter venias effundere.

22 [47] Docendi sunt christiani. quod redemptio veniarum est libera: non precepta. l 10

StA 181

23 [48] Docendi sunt christiani. quod Papa sicut magis eget: ita magis optat in veniis dandis pro se devotam orationem: quam promptam pecuniam.

24 [49] Docendi sunt christiani. quod venie Pape sunt utiles: si non in eas confidant. Sed nocentissime: si timorem dei per eas amittant. 15

25 [50] Docendi sunt christiani. quod si Papa nosset exactiones venialium predicatorum mallet Basilicam sancti Petri in cineres ire: quam edificari. cute carne et ossibus ovium suarum.

1 [51] Docendi sunt christiani. quod Papa sicut debet ita vellet. etiam vendita (si opus sit) Basilica sancti Petri: de suis pecuniis dare illis: a quorum plurimis quidam concionatores veniarum pecuniam eliciunt. l 20

WA 236

2 [52] Vana est fiducia salutis per literas veniarum. etiam si Commissarius: immo Papa ipse suam animam pro illis impigneraret.

3 [53] Hostes Christi et Pape sunt ii: qui propter venias predicandas verbum dei in aliis ecclesiis penitus silere iubent. 25

4 [54] Iniuria fit verbo dei: dum in eodem sermone: equale vel longius tempus impenditur veniis quam illi.

5 [55] Mens Pape necessario est. quod si venie (quod minimum est) una campana: unis pompis: et ceremoniis celebrantur. Euangelium (quod maximum est) centum campanis: centum pompis: centum ceremoniis predicetur. 30

6 [56] Thesauri ecclesie. unde Papa dat indulgentias: neque satis nominati sunt: neque cogniti apud populum Christi.<sup>12</sup> l

<sup>12</sup> Die von Thomas von Aquin zuerst formulierte Lehre vom Thesaurus ecclesiae (Text: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus ... 6., völlig neu bearb. Aufl. von Kurt Aland I., Tübingen 1967, 443 f., Nr. 725) wurde von Clemens VI. in der Jubiläumsbulle Unigenitus Dei Filius (27. 1. 1343; DH 1025-1027) propagiert und in der Dekretale Leos X. Cum postquam lehramtlich definiert (9. 11. 1518; DH 1447-1449).

44. Denn durch ein Werk der Liebe wächst die Liebe, und der Mensch wird besser. Aber durch Ablässe wird er nicht besser, sondern nur freier von der Strafe.

5 45. Man muss die Christen lehren: Wer einen Bedürftigen sieht, sich nicht um ihn kümmert und für Ablässe etwas gibt, der erwirbt sich nicht Ablässe des Papstes, sondern Gottes Verachtung.

46. Man muss die Christen lehren: Wenn sie nicht im Überfluss schwimmen, sind sie verpflichtet, das für ihre Haushaltung Notwendige aufzubewahren und keinesfalls für Ablässe zu vergeuden.

10 47. Man muss die Christen lehren: Ablasskauf steht frei, ist nicht geboten.

48. Man muss die Christen lehren: Wie der Papst es stärker braucht, so wünscht er sich beim Gewähren von Ablässen lieber für sich ein frommes Gebet als bereitwillig gezahltes Geld.

15 49. Man muss die Christen lehren: Die Ablässe des Papstes sind nützlich, wenn die Christen nicht auf sie vertrauen, aber ganz und gar schädlich, wenn sie dadurch die Gottesfurcht verlieren.

50. Man muss die Christen lehren: Wenn der Papst das Geldeintreiben der Ablassprediger kannte, wäre es ihm lieber, dass die Basilika des Heiligen Petrus in Schutt und Asche sinkt als dass sie erbaut wird aus Haut, Fleisch und Knochen seiner Schafe.

51. Man muss die Christen lehren: Der Papst wäre, wie er es schuldig ist, bereit, sogar durch den Verkauf der Basilika des Heiligen Petrus, wenn es sein müsste, von seinem Geld denen zu geben, deren Masse gewisse Ablassprediger das Geld entlocken.

25 52. Nichtig ist die Heilszuversicht durch Ablassbriefe, selbst wenn der Ablasskommissar, ja, sogar der Papst selbst, seine Seele für sie verpfändete.

53. Feinde Christi und des Papstes sind diejenigen, die anordnen, wegen der Ablasspredigten habe das Wort Gottes in den anderen Kirchen völlig zu schweigen.

54. Unrecht geschieht dem Wort Gottes, wenn in ein und derselben Predigt den Ablässen gleichviel oder längere Zeit gewidmet wird wie ihm selbst.

35 55. Meinung des Papstes ist unbedingt: Wenn Ablässe, was das Geringste ist, mit einer Glocke, einer Prozession und einem Gottesdienst gefeiert werden, dann muss das Evangelium, das das Höchste ist, mit hundert Glocken, hundert Prozessionen, hundert Gottesdiensten gepredigt werden.

40 56. Die Schätze der Kirche, aus denen der Papst die Ablässe austeilt, sind weder genau genug bezeichnet noch beim Volk Christi erkannt worden.

- StA 182 7 [57] Temporales certe non esse patet. quod non tam facile eos profundunt: sed tantummodo colligunt multi concionatorum.
- 8 [58] Nec sunt merita Christi et sanctorum. quia hec semper sine Papa operantur gratiam hominis interioris: et crucem: mortem: infernumque exterioris. 5
- 9 [59] Thesaurus ecclesie sanctus Laurentius dixit esse: pauperes ecclesie. sed locutus est usu vocabuli suo tempore.<sup>13</sup>
- 10 [60] Sine temeritate dicimus claves ecclesie (merito Christi donatas) esse thesaurum istum.
- 11 [61] Clarum est enim. quod ad remissionem penarum et casuum sola sufficit potestas Pape. 10
- 12 [62] Verus thesaurus ecclesie est. sacrosanctum euangelium glorie et gratie dei.
- 13 [63] Hic autem est merito odiosissimus. quia ex primis facit novissimos.<sup>14</sup> 15
- 14 [64] Thesaurus autem indulgentiarum merito est gratissimus. quia ex novissimis facit primos.
- 15 [65] Igitur thesauri Euangelici rhetia sunt: quibus olim piscabantur viros divitiarum.
- 16 [66] Thesauri indulgentiarum rhetia sunt: quibus nunc piscantur divitias virorum.<sup>15</sup> 20
- 17 [67] Indulgentie: quas concionatores vociferantur maximas gratias. intelliguntur vere tales quoad questum promovendum.
- 18 [68] Sunt tamen re vera minime ad gratiam dei et crucis pietatem comparate. 25
- 19 [69] Tenentur Episcopi et Curati veniarum apostolicarum Commissarios cum omni reverentia admittere.
- 20 [70] Sed magis tenentur omnibus oculis intendere: omnibus auribus advertere: ne pro commissione Pape sua illi somnia predicent. |
- StA 183 21 [71] Contra veniarum apostolicarum veritatem qui loquitur. sit ille anathema et maledictus. | 30
- WA 237 22 [72] Qui vero contra libidinem ac licentiam verborum Concionatoris veniarum curam agit: sit ille benedictus.
- 23 [73] Sicut Papa iuste fulminat eos: qui in fraudem negotii veniarum quacunque arte machinantur. 35
- 24 [74] Multomagis fulminare intendit eos: qui per veniarum pretextum in fraudem sancte charitatis et veritatis machinantur.

<sup>13</sup> Jacobi a Voragine Legenda aurea rec. Th.[eodor] Graesse, Osnabrück 1965 (Ndr. der Ausgabe 31890), 489 f. = Iacopo da Varazze: Legenda aurea. Edizione critica a cura di Giovanni Paolo Maggioni, Firenze 1998, 756 f. <sup>14</sup> Vgl. Mt 19,30; 20,16. <sup>15</sup> Vgl. Mt 4,19.

57. Zeitliche Schätze sind es offenkundig nicht, weil viele der Prediger sie nicht so leicht austeilen, sondern nur einsammeln.

58. Es sind auch nicht die Verdienste Christi und der Heiligen; denn sie wirken ohne Papst immer Gnade für den inneren Menschen, aber Kreuz, Tod und Hölle für den äußeren.

59. Der Heilige Laurentius sagte, die Schätze der Kirche seien die Armen der Kirche. Aber er redete nach dem Wortgebrauch seiner Zeit.

60. Wohlüberlegt sagen wir: Die Schlüsselgewalt der Kirche, durch Christi Verdienst geschenkt, ist dieser Schatz.

61. Denn es ist klar, dass für den Erlass von Strafen und von ihm vorbehaltenen Fällen allein die Vollmacht des Papstes genügt.

62. Der wahre Schatz der Kirche ist das heilige Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes.

63. Er ist aber aus gutem Grund ganz verhasst, denn er macht aus Ersten Letzte.

64. Der Schatz der Ablassse ist hingegen aus gutem Grund hochwillkommen, denn er macht aus Letzten Erste.

65. Also sind die Schätze des Evangeliums die Netze, mit denen man einst Menschen von Reichtümern fischte.

66. Die Schätze der Ablassse sind die Netze, mit denen man heutzutage die Reichtümer von Menschen abfischt.

67. Die Ablassse, die die Prediger als ‚allergrößte Gnaden‘ ausschreien, sind im Hinblick auf die Gewinnsteigerung tatsächlich als solche zu verstehen.

68. Doch in Wahrheit sind sie die allerkleinsten, gemessen an der Gnade Gottes und seiner Barmherzigkeit im Kreuz.

69. Bischöfe und Pfarrer sind verpflichtet, die Kommissare der apostolischen Ablassse mit aller Ehrerbietung walten zu lassen.

70. Aber noch stärker sind sie verpflichtet, mit scharfen Augen und offenen Ohren darauf zu achten, dass die Kommissare nicht anstelle des Auftrags des Papstes ihre eigenen Einfälle predigen.

71. Wer gegen die Wahrheit der apostolischen Ablassse redet, der soll gebannt und verflucht sein.

72. Wer aber seine Aufmerksamkeit auf die Willkür und Frechheit in den Worten eines Ablasspredigers richtet, der soll gesegnet sein.

73. Wie der Papst mit Recht den Bann gegen die schmettert, die mit einigem Geschick etwas zum Schaden des Ablasshandels im Schilde führen,

74. so viel mehr beabsichtigt er, den Bann gegen die zu schmettern, die unter dem Deckmantel der Ablassse etwas zum Schaden der heiligen Liebe und Wahrheit im Schilde führen.